Verlag und Heimarbeit in der Seidenbandindustrie

(Erster, geschichtlicher Teil)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

hohen philosophischen Fakultät
der Universität Basel

von

Emil Thürkauf
aus Basel.

Stuttgart 1909
W. Kohlhammer, Buchdruckerei

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. St. Bauer und Dr. Th. Kozak.

Basel, den 25. Mai 1909.

Professor Dr. E. Tappolet
Dekan.

Diese Dissertation erscheint in erweiterter Form (nebst Bibliographie und Karte) in der Sammlung „**Basler Volkswirtschaftliche Arbeiten**" als 1. Heft unter dem Titel: „**Verlag und Heimarbeit in der Seidenbandindustrie**". Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

I.

Die Begründung der Passamenterie als Handwerk und als Verlagsgewerbe durch die Refugianten (1577—1670).

Die Industrien der Schweiz, deren Produkte heute den grössten Anteil ihrer Gesamtausfuhr ausmachen, sind vorwiegend aus dem Verlagssystem hervorgegangen, aus der Initiative fremder, wagender Kaufleute. Nicht das ehrsame mittelalterlich zünftige Handwerk ist ihnen zu Gevatter gestanden. Im Kampfe mit dem Handwerk ist der industrielle Kapitalismus auch in der Schweiz entstanden.

Industrien, welche durch die Refugianten[1] in Basel eingeführt wurden, waren die Passamenterie, die Seiden- Stoff- und Bandweberei. Die Bandweberei bildet heute noch Basels Hauptgewerbe. Die anderen Refugiantengewerbe sind untergegangen. Durch die bessere Produktionsart in der Bandmanufaktur gab Basel indirekt Anlass zur Vervollkommnung der Saint-Etienner Bandindustrie.

Bevor wir die Einführung der Refugiantenindustrie in Basel betrachten, ist in kurzen Zügen der Herkunft der Seidenindustrie zu gedenken.

Im 6. Jahrhundert wird persische Rohseide in Byzanz eingeführt und durch Sklaven unter Aufsicht des Fiskus verarbeitet. Erst fünf Jahrhunderte später treffen wir die Herstellung von seidenen Geweben in Griechenland[2] vor. Ihr Hauptsitz war Theben, wo eine jüdische Gemeinde von gegen 2000 Seelen das Gewerbe betrieb.

Infolge des Bilderstreites kamen nun zwar schon im 8. Jahrhundert Seidenweber aus Byzanz nach Italien. Die Handelsver-

[1] L. A. Burkhardt: in Beiträge z. vaterl. Gesch., Bd. VII, S. 301 ff.

[2] Acta borussica: Hintze: Seidenindustrie, 3. Bd.

bindungen der Venezianer und Genuesen mit der sarazenischen Seidenweberei Almerias, die gewaltsame Verpflanzung griechischer Weber durch die Normannen nach Palermo im 12. Jahrhundert begründen aber die Seidenindustrie des Occidents.[3] Im 13. Jahrhundert werden die oberitalienischen Städte, vor allen Lucca, sodann Venedig, Genua, Florenz, Bologna und Mailand Zentren der Seidenindustrie. Die Kaufleute von Lucca erschienen auf allen grossen Messen; diesseits der Alpen, am Rhein, an der Marne waren sie zu treffen. In Palermo, Avignon, Paris, Brügge, London gründeten sie Faktoreien.

In Lucca existierte, urkundlich nachweisbar, die Seidenindustrie schon im 8. Jahrhundert; auch bezogen um diese Zeit lucchesische Kaufleute seidene Gewebe und Rohseide aus Syrien.

In Venedig sind im Jahre 1008 besonders reiche Seidengewebe verboten worden. Ob diese in Venedig fabriziert wurden, ist zweifelhaft. 1248 hat die Seidenindustrie eine gewisse Bedeutung erlangt und 1265 wurden Statuten der Seidenweberzunft erlassen; 1307 flohen lucchesische Kaufleute nach Venedig und hoben daselbst den Seidenhandel, 1309 bis 1340 folgten lucchesische Seidenarbeiter und schufen eine ausgedehnte Industrie. Der umfangreiche Aussenhandel stützte sich hier wie in Lucca, Genua und Florenz auf die hausindustriellen Betriebe.[4]

Die Genueser Seidenindustrie ist im 13. Jahrhundert vorhanden, doch nicht bedeutend.[5] Den Aufschwung nahm sie — wie die von Venedig — durch die Einwanderung der Lucchesen in den Jahren 1307—1340. 1432 wurde die erste Genueser Seidenzunft durch Abzweigung von den Kaufleuten gebildet. Die Händler gaben Rohseide zur Verarbeitung aus und wurden dadurch zu Verlegern; die Statuten regelten nur das Verlagssystem. Die Bewerber der Zunft mussten eine sechsjährige Lehrzeit nachweisen, welche Meistersöhnen erlassen wurde; von andern konnte sie erkauft werden. Den Kaufleuten blieb eine Zeitlang die Erzeugung von Manufakturen aus Seide, wie Gürtel (Bänder), Kordeln, Fransen vorbehalten. Sie konnten ohne besondere Schwierig-

[3] A. Schaube: Handelsgeschichte der rom. Völker. 1906. S. 242, 317, 473.

[4] Romolo Broglio d'Ajano: Venetianische Seidenindustrie. 1893. p. 9.

[5] H. Sieveking: Die Genueser Seidenindustrie im 15. u. 16. Jahrh., und A. Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig 1900. S. 136—139.

keiten in die Seidenzunft eintreten und genossen dank ihrer Doppelzünftigkeit viele Vorteile. Die Meister, die von 1432 an selbständig blieben, durften nunmehr nur für die Verleger arbeiten. Diejenigen, welche seidenzünftig wurden, versorgten den innern Markt; der Aussenhandel wurde vollständig den Verlegern reserviert.[6]

Eine von den übrigen Webern getrennte Zunft bildete die der Band- oder Passamentweber, welche 1444 eigene Statuten erhielt. Die Verleger selbst konnten im eigenen Hause oder Werkstatt Bandarbeiter beiderlei Geschlechts (laboratores cintorum) halten; die Weiber durften Lehrlinge annehmen. In kurzer Zeit kamen die Passamentweber in völlige Abhängigkeit der Verleger, die viele Vorrechte hatten. Sie waren z. B. von Ein- und Ausfuhrzoll gegen Barzahlung der niedrigen Summe von 300 Pfund per Jahr befreit.

Im 16. Jahrhundert begann sich die Konkurrenz von Lyon und Tours zu entwickeln, denen der ganze französische Markt offen stand. Viele italienische Arbeiter wanderten trotz strenger Verbote nach diesen Städten aus, und halfen die französische Industrie grossziehen.

Um das Jahr 1230 bildeten sich aus den Handelszünften in Florenz die Seidenhändler, Seidenweber mit den Gewandschneidern und die Kaufleute im engeren Sinne.[7]

Die Seidenweber waren zum Teil wirkliche Handwerker, zum grössern Teil aber Verleger, die das Rohmaterial durch Heimarbeiter — vielleicht auch durch Heimarbeiterinnen — gegen Stücklohn verarbeiten liessen. Urkundlich lässt sich erst 1276 eine Seidenweberin nachweisen.

Im ausgehenden 13. Jahrhundert ist der Kapitalismus in Geldgeschäft und Grosshandel in voller Blüte. Die Seidenweber und -weberinnen arbeiten für wohlhabende Zunftmeister in ihrem eigenen Hause und erhielten von ihnen zugleich mit den Rohstoffen auch Geldvorschüsse, wodurch sie sich ganz in den Händen dieser Meister befanden.

Bisweilen waren die Seidenweber werktätige Meister, Verleger von Erzeugnissen der Hausindustrie und Kaufleute in einer Person.

[6] Sieveking a. a. O.

[7] Davidsohn: Geschichte von Florenz: Guelfen und Ghibellinen. 1. Teil S. 229 ff.; 2. Teil S. 419 ff.

Besassen sie aber nicht das nötige Kapital und brauchten sie Kredit, so verfielen sie ihrerseits der Ausnützung durch die Bankiers.

Goldseidenstoffe und kostbare kirchliche Paramente blieben für lange Zeit ausschliesslich die Erzeugnisse geschickter Meister. Der Grossbetrieb bemächtigte sich ihrer erst nach der Masseneinwanderung Luccheser-Weber in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Die kunstvollen Gewebe waren den Einzelbetrieben reserviert geblieben, für den grossen Export arbeiteten die Hausindustriellen. — Ähnlich war es in der Waffenindustrie, die reichgeschmückten Schmiedewaren machten einzelne Waffen- und Kunstschmiede, die Massenherstellung geringerer Ware wurde mit Hilfe grosser Bankhäuser im grossen vorgenommen. —

Nach Frankreich war die Seidenindustrie durch die Kreuzzüge gekommen. An dem Sitze der Kirchenfürsten zu Avignon wurde durch Clemens V. 1312 der Seidenbau eingeführt und kostbare Seidengewebe, namentlich für die Kirche erstellt. Ludwig XI. liess italienische Seidenarbeiter kommen und begründete die Manufakturen zu Lyon 1460 und zu Tours 1466. Durch die Dessins grosser Künstler, Leonardo da Vincis, Benvenuto Cellinis, erhielt die Industrie unter Franz I. einen hohen Rang. Eine neue Epoche begann unter Heinrich IV.; ihre Ausbreitung nahm gegen Sullys Willen rasch zu. Aber erst Colberts Prohibitiv-Zollsystem, seine Musterfabriken, seine Unterstützungen und Belehrungen, die Reglemente und Fabrikinspektoren brachten Frankreichs Seidenindustrie auf die Höhe ihrer Zeit, und sie beherrscht seither den Weltmarkt.

*

Neben der Entwicklung der Seidenindustrie nimmt jene der Erzeugung von B ä n d e r n eine Sonderstellung ein. Soviel uns aus der Antike bekannt, galt bereits in Griechenland das Tragen seidener Bänder als besonderer Schmuck der Reichen und Vornehmen.

Lysistrata, eine der schönsten und reichsten Hetären des alten Athens, soll zum Halten ihrer Haare schmale und breite Bänder verwendet haben; ebenso gebrauchte sie zur Umsäumung ihrer Kleider farbige Bänder.

Plinius erwähnt, dass bei Schauspielen von Pompejus und von Cäsar dem Volke seidene Gewänder gezeigt wurden. Solche Kleider

wurden immer häufiger getragen, die, um die reichen Falten hervortreten zu lassen, mit verschiedenfarbigen Bändern geschmückt wurden.

Unter Tiberius wurde ein Gesetz erlassen, worin den Männern, um sich nicht herabzuwürdigen, das Tragen von seidenen Gewändern verboten wurde. Das Gesetz wurde unter dem üppigen Heliogabalus wieder aufgehoben und dadurch das Tragen von seidenen Kleidern verbreitet. Die Stoffe kamen aus Asien, griechische Handelsleute vertrieben reiche orientalische Prachtstoffe; das Tragen von bestimmten Farben diente als Kennzeichen des höheren Ranges, wie ja den Purpur nur der Cäsar tragen durfte.

*

Die Bandindustrie ist in Frankreich zuerst bedeutsam geworden.

Nach dem „Livre des métiers de Paris“ von Etienne Boileau erstellten die Laceurs de fil (Bandbesatzweber) Schnüre (Lacs ou cordons), Quasten, welche von Geschirren der Pferde herunterhingen; ferner Bänder, um die Almosenbeutel zu halten und solche, um die Siegel an den Urkunden zu befestigen. Die Weber solcher Gewebe wurden dorelotiers genannt (nach Littré Dict. de la langue française ist doreloter = traiter délicatement). Die crèpiniers (Fransenmacher) arbeiteten mit der Nadel am Passamenterstuhl Fransen und Stickereien für Kopfputz und für den Tapetenbehang.

Alle diese Handwerker wandten mehr oder weniger die Seidenstickerei an. Nur ein Gewerbe scheint wirklich gewoben zu haben, welches nach dem Livre des métiers die Tuche, Sammete mit bousserie en lisse, d. h. mit einem Webstuhl arbeitete.

Nach der Taille de Paris vom Jahre 1292, der Steuer die jeder Einwohner ehemals zu zahlen hatte, der nicht dem Adel oder der Geistlichkeit angehörte, werden 32 Fransenmacher (crépiniers), 14 dorelotiers, 8 Seidenhasplerinnen, 2 Goldfadenmacher, 6 Netzweber von Almosenbeuteln genannt.

Die Seidenstoffe wurden im 14. und 15. Jahrhundert mit verschiedenen Namen benannt, wie Sandal, camocas, velours, samit, damas ... oder auch taffetas. Für den französischen Markt kamen die Gewebe aus der Levante, Italien, aus Lyon und Amiens.

Bänder wurden gewöhnlich als Gewebe (tissus) bezeichnet und wurden als Zubehörde für Kostüme verwendet oder als Dekoration für Sattel- und Zaumzeug der Pferde, welche oft mit Perlen, Stickereien und Metallschildchen geziert wurden. Daneben nannte man die Bänder auch Rubans, und zwar waren die Tissus schmälere, die Rubans breitere Bandsorten. Ruban hat die Bedeutung als Band bis heute beibehalten, Tissus hingegen einen allgemeineren Sinn angenommen, für Stoffe jeder Breite und in jedem Material, Seide, Wolle, Baumwolle etc.

Im 14. Jahrhundert bildeten sich neue Innungen,[8] die mehr auf der Verwendungsart der Seide als auf der Webetechnik fussten. Die der Sticker, errichtet 1292 durch den Prevost Guillaume de Hanguest, arbeitete unter dem Namen der Messgewandsticker (brodeur-chasublier) Spezialitäten wunderbarer Arbeiten, hauptsächlich für kirchliche Zwecke; die dorelotiers, später auch tissutiers-rubaniers genannt, und die Goldspinner (fileurs d'or, errichtet 1327, erneuert 1404) wurden für die Folgezeit wichtig. Die Passementiers vereinigten sich mit den Knopfmachern und den Goldgewebearbeitern, welche unter Ludwig XIII. im Juli 1615 eine „Lettre patente" erhielten und sich mit der kurz vorher errichteten königlichen Seidenstoffmanufaktur vermengten.

Die tissutiers-rubaniers wandten nur ausnahmsweise und durch blosse Duldung andere Stoffe für die Gewebe als Seide an, sie blieben im ganzen „seidenrein" und nahmen andere Handwerker in ihre Zunft auf, wie 1300 die Arbeiterinnen von Almosenbeutel nach sarazenischer Gewebart (ouvrières d'aumonières sarrasinoises).

1327 sowie auch 1404 erlangten die Pariser dorelotiers Genehmigung der Statuten. Den Namen änderten sie bei dieser Gelegenheit von dorelotiers in rubaniers. Das Jahr 1404 kann als Datum gelten, von dem an die Bandindustrie beginnt, wichtig zu werden. Die Gewebe umfassten nach diesen Statuten: Fransen, Bänder, Gürtel für Chorhemden, Messgewänder, Bänder, die zum Halten der Haare dienten, sowie viele Posamenterieartikel im heutigen Sinne. Ebenso bestimmten die Statuten die Lehrzeit; das Gesellenhalten war verboten.

Savary zählt 1750 in seinem „Tableau des métiers":

[8] René Lespinasse: Les metiers et corporations de la ville de Paris. Bd. III. S. 1—40. Paris 1892.

735 tissutiers rubaniers, 318 ouvriers d'étoffes d'or, 330 passementiers und 215 brodeurs in Paris.

Im Jahre 1392 erhielten die tissutiers von Rouen durch den Bürgermeister ihr Reglement, das 1403 durch Karl VI. bestätigt wurde. Das Gewerbe umfasste 152 maîtres et ouvrières: 18 Männer und 134 Frauen. Die Industrie war 1531 blühend und wurde von Heinrich IV. beschützt. 1685 liess sich, infolge des Widerrufs des Ediktes von Nantes, ein Dolland von Rouen in Spitalsfield in England nieder. Die Industrie erlosch nach 1685 in Rouen.

Natalis Rondot nimmt für die Bandfabrikation an, dass diese Industrie die älteste Seidenmanufaktur in Frankreich[9] sei, d. h. älter als die Seidenstoffweberei. Diese Annahme trifft wahrscheinlich zu, da die Seidenbänder für spezielle Zwecke gebraucht wurden. Schon im 11. oder 12. Jahrhundert sollen in St. Chamond, später auch in St. Etienne, Bänder gewoben worden sein; genauen und zuverlässigen Bericht besitzen wir erst seit 1650 über die St. Etienner Bandindustrie. 1669 gab es in St. Etienne 30 Fabrikanten. Die Bandweberei hatte die glänzendste Periode unter Ludwig XIV. zu verzeichnen, sowohl für Männer- wie Frauenkostüme. Nach Renan nahmen die Damen als Modelle die drei Maitressen des Königs. Der Hof von Versailles gab den Ton an für ganz Europa. Charakteristisch sind die Kostümbandornamente jener Zeit. Als der König den Trianon baute, waren alle Fassons von Bändern am Hofe vertreten. Auf dem Gemälde von Boucher erscheint die Marquise de Pompadour fast ganz mit Bändern bedeckt. Kurz vor der Revolution war die Mode den Luxusindustrien am günstigsten.

In die Periode der Züchtung höfischer Luxusindustrien fällt auch ihre Gründung in dem schlichten kalvinistischen Basel, das vom 14. bis 16. Jahrhundert sich gewerbepolitisch nicht wesentlich von anderen zünftigen Städten unterschied.[10]

[9] Natalis Rondot: L'industrie de la soie en France. Paris 1894. 3. Bd. S. 84 ff.

[10] Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh. Tübingen 1879, sowie G. Schönberg: Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrh. in Conrads Jahrbuch der Nat. und Stat., neue Folge, 6. Band, Jena 1885, und A. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860. Geering, Handel und Industrie von Basel bis zum 17. Jahrh. S. auch Schönberg: Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens.

Die Gewerbe waren hier in 15 Zünfte organisiert, die alle Handwerke vertraten.

Die Kaufleute, Hausgenossen, Weinleute und Krämer gehörten zu den vier vornehmen Zünften. Hiervon waren die Kaufleute und Krämer die wichtigsten. Die ersteren handelten mit dem Norden, bezogen von dort ihre Tuche etc.; die Krämer handelten mit südlichen Produkten: Ingwer, Safran, Pfeffer.

Seit 1382 war für die Einreihung in eine bestimmte Zunft die Technik oder die Art der Verarbeitung der Rohstoffe entscheidend. Die meisten neuen Zünfte traten der Krämerzunft bei, welche die meisten Handwerker umfasste. Oft wurden Bürger doppel- oder trippelzünftig, so namentlich die Refugianten, um noch andere Produkte als die ihrer ersten Zunft verkaufen zu können. Wer sich dem Spruche einer Zunft nicht fügte, dem „legte" man das Handwerk, d. h. man entzog ihm die Gewerbebefugnis. Die Safranzunft strafte widerspenstige Kaufleute „mit Leistung" in eine Vorstadt, wodurch sie städtische Rechte verloren.

Nachdem die Zünfte ihre eigene Verfassung, ihre militärischen Ordnungen ausgebaut hatten, war eine Weiterbildung von neuen Zünften nicht möglich. Die 15 alten blieben bestehen.

Neue Handwerker schob man einfach in numerisch schwache Zünfte ein und machte dann Halbzünfte. So kamen die Rebleute zu den Grautüchern; diese gingen zu den Kaufleuten über (1433), und diese wiederum (1506/08) unter ganz anderen Umständen zur Weberzunft. Der Umschwung in der gewerblichen Entwicklung knüpft sich indessen an das Institut der Zunftbefreiung an.

Seit dem Konzil in Basel blieben die Papiererzeuger und Weissgerber ein unzünftiges und freies Handwerk. Später kam als drittes freies Gewerbe das der Passamenter hinzu. Da ihr Gewerbe zuerst im kleinen getrieben wurde und für Basel neu war, entstand keine Klage gegen ihre Unzünftigkeit.

Geering weist nach dem Gesellenbuch der Safranzunft in der Periode von 1566 bis 1635, also in 70 Jahren, 35 Betriebe mit 183 Gesellen in der Seidenbranche nach. Diese Zahlen wären nach Geering mit 3 zu vervielfachen, da die Samtweber und Seidenfärber zur Weberzunft zeitweise gehörten. Als Hauptergebnis hebt Geering hervor, dass dieses Gewerbe fast ausschliesslich von Welschen betrieben wurde; das Gros der Arbeiter stammte aus Mailand, Piemont, Savoyen, Dauphiné, Burgund, Lothringen,

Champagne und den Niederlanden. Ebenso tragen die anderen Luxusgewerbe Refugiantencharakter, wie das der Sticker, Lederbereiter, Seidenfärber. Die Locarner hatten die Samtweberei eingeführt, die sich aber nur zwei Menschenalter hindurch hielt.

Zur Zeit der Reformation und Gegenreformation strömten zahlreiche Flüchtlinge aus Italien, Frankreich, Spanien, Niederlande nach der Schweiz, Holland, Deutschland und England, ja sogar nach Amerika, und wurden die Verbreiter der Seidenindustrie. Obschon sie nicht immer die eigentliche Einführung dieser Manufaktur brachten, so erhielt sie dadurch doch einen bedeutenden Aufschwung. Die Auswanderung wurde vielfach durch Zwiste mit Arbeitgebern oder, wie in Lyon, durch Arbeitslosigkeit begünstigt.

Während Basel seit dem Jahre 1446, in dem die Stadt durch Kriegsscharen, Hungersnot und Pest dezimiert worden war, jeden unentgeltlich als Bürger aufnahm, „der bei ihr zu wohnen vermeinte", änderte die Stadt ein Jahrhundert später (1546) ihre Politik und erteilte nur das Bürgerrecht, falls ein „reicher oder kunstreicher Mann zu uns zu ziehen begehrt, von welchem die Stadt Nutzen und Ehre hätte oder der seiner Kunst willen hier nötig wäre", und zog dadurch Handel und Kunst auf eine hohe Stufe, während sich Zürich[11] eine starke Arbeiterschaft für ihre Altindustrie heranzog. Für den armen arbeitsuchenden Flüchtling war Basel kein Zufluchtsort; für reiche, adelige, gelehrte und kunstreiche Refugianten wurde es der freundlichste Sammelpunkt. Der vornehmen Refugiantengesellschaft verdankt die Stadt das eigentliche Patriziat.

[11] Schinz nimmt zwar in seiner „Geschichte der Zürcherischen Handelsschaft" nach dem Chronisten I. Stumpf an, dass schon 1162 infolge der Zerstörung von Mailand durch Friederich Barbarossa viele Flüchtlinge über die Alpen getrieben worden sind, und infolge des Handelsverkehrs mit der Lombardei und Zürich dürften sich viele Seidenweber in Zürich niedergelassen und die Seidenindustrie eingeführt haben. — Das Seidengewerbe wurde nicht in eine Zunft eingeordnet, da der Bürgermeister Brun (1336 Brunsche Verfassung) in keinem andern Ort ein zunftmässiges Seidenhandwerk vorfand, und Bürkli-Meyer fügt bei, dass das Seidenhandwerk zum grossen Teil von Frauen betrieben wurde, die in keinen Zunftverband hineinpassten. Die Seidenindustrie ist nach einigen Blütenzeiten wieder eingegangen. 1404 meldet eine Urkunde, dass Seidenweberinnen von Zürich nach Basel ausgewandert sind. — Die Wiederbelebung der Zürcher Seidenindustrie wurde durch die Einwanderung der Locarner 1555 veranlasst.

Für Basel war die erste grosse Refugiantenperiode wichtig, die durch die Regierung Maria der Katholischen in England 1552—1558, die Übersiedlung der Locarner 1554—1555, die französischen Religionskriege 1562—1598 und die Herrschaft Albas in den Niederlanden 1567—1573 herbeigeführt wurde.

Von den aufgenommenen niederländischen Flüchtlingen ist der spanische Jude Marco Perez, der ein in Antwerpen hochangeschener Grosshändler und Bankier Wilhelms von Oranien war, die imposanteste Gestalt. Er musste 1567 fliehen, da er in Spanien 3000 Exemplare von Calvins Institutio Christiana verbreiten liess. Durch Empfehlung des Pfalzgrafen Christoph wurde er in Basel als Bürger aufgenommen. Er wollte die Handelsbedeutung Antwerpens auf Basel übertragen und legte dem Rat einen Plan vor, um das „Seidengewerbe" einzuführen; der Rat wies ihn jedoch ab. 1570 wollte er das Zunftrecht zum Schlüssel, wurde aber aus Neid direkt abgewiesen, und man protestierte überdies gegen die Grösse seines Handels und die Unterbietung der Warenpreise; man wollte ihn in seinen bürgerlichen Rechten sistieren. Ein gleiches versuchte man gegen den niederländischen Grosshändler Serwanters, der darauf 1573 wegzog. Perez war 1572 in Basel gestorben; die Witwe verliess 1573 die Stadt.

Wichtiger als der Seidenhandel war für Basel die von den Hugenotten eingeführte Passamenterie, d. h. das Weben von Borten, Fransen, Bändern u. s. w.

Der erste Passamenter war Antoine de Lescailles aus Bar-le-Duc in Lothringen, der als Mönch sich der Reformation anschloss und als Kaufmann 1537 ziemlich mittellos nach Basel verschlagen wurde, wo er sich als Vorkämpfer der Refugianten bekannt machte und Diakon und Ältester der französischen Gemeinde wurde. 1557 meldete er sich als Samtweber und Passamenter zur Safranzunft und eröffnete einen Laden mit Seidenwaren. 1579 erwarb er die Schlüsselzunft, 1581 auch die zu Webern. 1577 beginnt er seine Passamenterwerkstatt mit 4 Gesellen, 1583 und 1586 stellt er je 5, 1587 4 neue Gesellen ein (meist Lothringer). 1590 musste er als Ältester der französischen Gemeinde zurücktreten, da er sich in mystische Grübeleien verloren hatte, und wurde 1592 durch einen Zwist mit den französischen Geistlichen als Ketzer aus Basel verbannt, und kehrte wieder in den Schoss der katholischen Kirche zurück. Seine Frau verkaufte den Betrieb an

Blasius Pellizari und J. R. Fäsch, und als ersterer wegzog, führte ihn Fäsch allein weiter, und trat ihn dann an Nikolaus Bischof ab.

Lescailles' erster Geselle, Huart aus Raustère bei Nancy, führte das angefangene Werk weiter, erwarb 1582 die Safranzunft und etablierte sich als Passamenter mit 2 Gesellen; er stellte 1585 5 neue ein und wurde 1589 weberzünftig. Sein Geselle Jean Pierre de Gall aus Piemont wurde sein Geschäftsnachfolger.

Die ersten Basler, die das neue Gewerbe ergriffen, waren Hans Ulrich Fry und Marquart Witnauer, die sich mit je 2 Gesellen etablierten.

Die Manufakturen, welche die Fremdlinge brachten, konnten der Basler zünftigen Einwohnerschaft keinen Schaden bringen, solange sie ihrem Handwerke keinen Eintrag taten. Um dies zu verhüten, wurde das neue Gewerbe in Schranken gesetzt: seine Inhaber durften keinen Laden halten und nur im Grossen verkaufen.

Um 1590 war der Lescailles-Pellizarische Grossbetrieb aufgelöst worden, ohne dass für die Arbeiter Beschäftigung vorhanden war. Man gab ihnen weder Burg- noch Zunftrecht, gestattete ihnen jedoch, als Aufenthalter im Lohnwerke zünftiger Meister zu arbeiten. 1598 erlaubte das Edikt von Nantes den Refugianten, wieder heimzukehren. Basel hatte nun keinen Grund, mit dem Bürgerrecht freigebig zu sein, um so mehr, als um 1600 Basel die höchste Einwohnerzahl aufwies, die es vor dem 19. Jahrhundert erreichte.

Den ersten Einblick in die Anfänge des Passamenterbetriebs gibt uns eine Enquete aus dem Jahre 1599 über die Frage, ob die Passamenter der Weber- oder Safranzunft dienen sollen.[12] Danach gab es in Basel 43 Passamenterbetriebe, und zwar von 21 Bürgern, 1 Hintersassen und 21 Aufenthaltern. Insgesamt wurden 100 Arbeitskräfte (36 Gesellen, 45 Lehrjungen, 3 Söhne, 1 Diener, 2 auswärtige Arbeiter, 3 Mägde, 6 Ehefrauen, 3 Meidli, 1 Kind) beschäftigt; den Hintersassen halfen Weib und Kind, sie arbeiteten nur mit 8 Gesellen und 10 Lehrjungen. Der Rat erkannte, dass die Weber, welche offenen Laden halten und Messen besuchen, safranzünftig sein sollen, doch konnte jeder Bürger bei Hintersassen oder Aufenthaltern arbeiten (verlegen) lassen; die Aufenthalter

[12] Geering a. a. O. S. 500.

durften nicht selbständig arbeiten, sondern nur mit ihren Weibern für Bürger (1604). 1612 wurden für die Bürger 6 Stühle mit 4 Gesellen und 2 Lehrjungen, für Aufenthalter 3 Stühle mit 2 Gesellen bestimmt; letztere dürfen nur für Basel arbeiten. Ferner dürfen fremde Passamenter, die ausserhalb der Stadt wohnen, nicht in die Stadt kommen, damit die hiesigen desto mehr zu arbeiten haben; hiesige Bürger dürfen auf dem Lande arbeiten lassen, müssen aber die Ware selbst holen und selbst bringen.

Mit der Bürgerrechtserteilung an Welsche nahm man es sehr genau, und am 23. März 1603 erklärte der Rat, dass „man alle Welschen, so weder Bürger noch Hintersass, hinweggebiete". Die Seidenarbeiter, welche die Stadt verlassen mussten, siedelten sich im Bistum Basel oder in der Landschaft Basel an, wo sie billiger lebten und daher auch billiger für ihre früheren Verleger weiter arbeiteten. Um 1600 zogen viele Aufenthalter auf das Land oder waren zum Teil schon dahin gezogen. Sie ernährten sich mit Stricken, Band- und Stoffweben und Zwirnen und wurden die Gründer der heutigen Hausmanufaktur der Landschaft Basel, der jetzigen Seidenbandheimarbeit. Die Hausindustrie wurde später germanisiert.

Der Betrieb des Pellizari, fortgeführt durch Vertemate (Wertemann), war zu einer grossen Hausmanufaktur von „Gallunenbendel" von Schuh-, Hosen- und anderen Floretbändern erweitert worden. Auf der Johannimesse 1624 von Frankfurt lernte Vertemate einen Debary kennen und nahm ihn in sein Haus auf; 1633 wurde dieser safranzünftig, 1634 starb Vertemate und Debary führte das Geschäft mit der Witwe weiter.

Nach einer Beschwerde vom 4. Februar 1646 wird über das Wachsen der Bandmanufaktur auf der Landschaft sehr geklagt. Es komme immer häufiger vor, dass Arbeiter lange von einem altansässigen Meister das Brot erhalten und dann, die „Dienstmägdt abheiratend", vor das Tor ziehen und sich dort haushäblich niederlassen, Kundschaft zu gewinnen suchen, Lehrlinge und auch „Lehrmaidthlyn" anstellen, soviel ihnen gelüstete. In Muttenz, Mönchenstein und Gundoldingen allein seien auf Nachforschungen über 50 Stühle. Einem gewissen Nummer und Fröhlich hatte der Rat erlaubt, in der Stadt zu wohnen; da ihnen daselbst vieles nicht „passte", seien sie einfach nach Muttenz gezogen. Falls der Rat

nicht beizeiten einstehe, meinten die Zünftigen, so könnten „böse Geschichten" entstehen; die Kaufherren hätten bereits verlauten lassen, den städtischen Passamentern gar keine Arbeit mehr zu geben, sie müssten daher dieses Gesindels willen die Stadt verlassen, das keine bürgerlichen Auflagen trage und ohne Nutzen sich auf der Landschaft aufhalte.

Die „Verleger" antworteten darauf, dass sich seit 1612 die Sache ganz verändert habe. Der Handel habe sich sehr vermehrt. Die geringen Waren wollen die städtischen Passamenter gar nicht mehr machen, sie hätten aber Ersatz in den Hochlitzenwaren, in denen sie sich besser stellten. Weiter sei die Anzahl der Zünftigen zu gering, um nur einen Verleger das ganze Jahr mit Ware zu versehen, sie wollen aber jeden redlichen Arbeiter bei vorfallender Arbeitsnot (falls durch die Weberzunft erwiesen), zuerst berücksichtigen. Im übrigen sei nicht sowohl Mangel an Arbeit als an Arbeitern. Aus dem Jahre 1648 vernehmen wir, dass auf Basler Gebiet, besonders im Delsbergertal, jährlich viele tausend Hosen-, Schuh- und andere Floretbänder verfertigt werden; wegen des geringen Unternehmergewinns hätten die städtischen Weber diesen Artikel aufgegeben und sich auf gutseidene Passamenterie verlegt (Taffetband), wo grösserer Gewinn herausschaue.

Aus diesen „Klagen" lässt sich deutlich genug die Prosperität der Basler Industrie herauslesen, und man darf annehmen, dass Basel die grösste Passamenterieindustrie jener Zeit besass.

Im Jahre 1676 forderte man in Basel von einem Bürgerrechtspetenten von ehrlich deutschem Geblüte ein Minimalvermögen von 600 fl., so dass kaum mehr ein armer Franzose Bürger werden konnte, und als 1685 auf die Aufhebung des Ediktes von Nantes das Edikt von Potsdam vom 29. Oktober 1685 folgte, wodurch Brandenburg den Refugianten Zollfreiheit, Abgabefreiheit und andere Begünstigungen einräumte und ihnen auf alle mögliche Art entgegenkam, damit sie eine Industrie im Lande pflanzen (wie auch Hessen, Sachsen etc.), da konnte das kleinbürgerliche Basel nicht mehr rivalisieren und hatte, nachdem es den Segen der ersten Refugiantenperiode in so ausgiebigem Masse eingesogen, von 1685—1750 keine bedeutenden Bürgeraufnahmen aufzuweisen.

II.

Der Kampf um den Kunststuhl und sein staatlicher Schutz (1666—1822).

Hatte die Basler Passamenterie ihr Dasein fremden Glaubensverfolgten zu verdanken, die das Gewerbe schon über die gewohnten Zunftschranken hinaus betrieben, so sollte, über den primitiven Kapitalismus des Verlagssystems hinaus, ein zweites wichtiges Moment für diese Manufaktur und deren raschen Emporblühen die Einführung eines im Auslande erfundenen, in Basel bedeutend verbesserten Bandstuhles werden, der durch besondere Verhältnisse auf lange Zeit ein Monopol Basels bildete.

Während es früher eines besonderen Stuhles, Schemel oder Schubstuhl genannt, zur Herstellung e i n e s Bandes bedurfte und jedes Band e i n z e l n gewebt und das Schiffchen mit der Hand geworfen werden musste, erlaubten die neuen Stühle ein gleichzeitiges Weben von mehreren Bändern durch mechanische Bewegung vieler Schiffchen. Hatte man schon in der alten Produktionsart die städtischen Handwerker durch unzünftige Arbeiter auf der Landschaft ersetzen können, so ermöglichte die neue Erfindung das Weben von Bändern durch Ungelernte in höherem Masse, da viele Vorgänge, die früher von der Geschicklichkeit des Webers abhingen, auf dem neuen Stuhle automatisch vor sich gingen.

Die Geschichte der Erfindung dieses Stuhles ist für die Entwicklung der Basler Bandindustrie daher von hoher Bedeutung.

„Zu den Erfindungen, die mehr leisten als man wünscht, aber die zur Verfertigung so vieler Waren, als der jetzige Verbrauch verlangt, eine grosse Menge der bisherigen Arbeiter entbehrlich macht und ausser Verdienst setzt, und die eben deswegen, so sinnreich sie auch ausgedacht sein mögen, für schädlich gehalten und eine Zeitlang von der Obrigkeit unterdrückt worden sind, gehört die Bandmühle, Schnurmühle oder der Mühlenstuhl", so berichtet schon Beckmann in seinen Beiträgen zur Geschichte der Erfindungen.[1]

[1] Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Von H. Beckmann, ordentl. Professor der Oekonomie zu Göttingen. 2. verbess. Aufl. Leipzig, im Verlag von P. G. Kummer. 1783. I. Bd. I. Stück S. 122 ff.

Dieses Werkzeug, das einem gewöhnlichen Webstuhle gleicht, unterscheidet sich von diesem nur dadurch, dass ein Arbeiter zugleich 16 und mehr Bänder, sogar von verschiedenem Muster, auf einmal verfertigt. Wenn alle Vorrichtungen gemacht sind, so braucht nur ein Knabe, der in der Weberei unerfahren ist, eine Triebstange bald von sich, bald zu sich zu stossen und der Stuhl mit allen seinen Schützen wird in Bewegung versetzt. Ältere Stühle hatten unten eine Welle mit einem Getriebe und waren in der Konstruktion einfacher als die mit einer Triebstange. In Erfurt und Göttingen waren um 1780 einige Stühle letzterer Art, in Berlin benutzte man solche mit der Triebstange, ebenso in Iserlohn,[2] wo man sogar die Kunst gefunden habe, die Stühle mittels Wasserkraft zu treiben. Überall hatte man um 1780 die Stühle geheim gehalten. Wenig in Gebrauch war der Stuhl in Frankreich; in der „Encyclopädie" ist eine vollständige Beschreibung und Darstellung des gewöhnlichen Stuhls für die Bandweber und Bortenwirker gegeben, nichts aber von der Bandmühle.

„Die Einführung der Bandmühle suchte man in Europa zu unterdrücken, ähnlich wie die Türken die Buchdruckerkunst, jedoch mit verschiedenen Erfolgen. Die Europäer hatten Bandmühlen, die Türken aber keine Druckereien erhalten."

Die älteste Nachricht von der Erfindung der Bandmühle stammt von Lancellotti da Perugia,[3] welcher sagt, dass er in Danzig von einem Anton Moller gehört habe, dass dieser daselbst eine sehr künstliche Maschine gesehen habe (vor 50 Jahren, also um 1586), die auf einmal 4 bis 6 Gewebe verfertige. Weil aber der Rat besorgt habe, diese Erfindung möchte eine Menge von Arbeitern zu Bettlern machen, so habe er solche unterdrückt und den Erfinder heimlich ersticken oder ersäufen lassen. Interessant sind an diesem Berichte die Gründe für die Unterdrückung der Erfindung; es sind die gleichen, wie die der Basler Passamentierer gegenüber der „Bändelmühle", wie wir später sehen werden.

[2] Die Stühle mit einer Welle und einem Getriebe unten waren selten 16-, noch seltener 18gängig, weil sie durch ihre grosse Breite zu unbequem wurden. — In einer Bandfabrik in Mailand waren 1782 30 Stühle von vorzüglicher Einrichtung, jeder Stuhl mit 24 Gängen, so dass zu gleicher Zeit 60 Dutzend Bänder gewebt werden konnten (n. Voyage d'un Francais par l'Italie. I p. 387 n. Volkmann, Nachrichten v. Italien I p. 285).

[3] L'hoggidî overo gl'ingegni non inferiori a'passati; dell'abbate Dro Secondo Lancellotti da Perugia. Parte seconda. In Venetia 1636. S. 457.

Der Danziger Erfinder aber musste seine Erfindung mit dem Leben büssen.

Einen anderen Bericht über den Ort der Erfindung gibt uns Boxhorn,[4] der als Ursprungsgebiet Leyden nennt. Dort seien die Bandmühlen schon 1621 bekannt gewesen, und schon im Jahre 1623, den 11. August, haben die Generalstaaten den Gebrauch der Bandmühlen zwar nicht gänzlich verboten, aber doch sehr eingeschränkt. (Das Verbot steht in Groot Placaet Boeck I S. 1191 — 7 Foliobände, gedr. im Haag —, 1658—1746.) Die Bandmühlen, die „Lint molens" genannt werden, sind danach seit einigen Jahren in Gebrauch gewesen; „hoe dat over eenige jaren gepractiseert ende ingevoert zijn eenige instrumenten van Lint-molens, omne daer mede vele lintem téeffens te konnen maecken tot merckelijcke schade jae totala ruine van veel duysenden menschen, die de selve linten mette voet-getouwen plachten te wercken."[5] Diese Verordnung wurde im Jahre 1639 den 14. März und abermals 1648 den 17. September erneuert. Im Jahre 1661 den 5. Dezember ward der Gebrauch etwas weiter ausgedehnt und genauer bestimmt (Groot Placaet Boeck II S. 2762). Damit hören die Verordnungen in den Niederlanden für die Bändelmühle auf.

Von Holland scheint der Bandstuhl nach England gewandert zu sein. Als im Jahre 1631 den Seidenwebern von London das Zunftprivileg erteilt und ihnen 1638 die Aufsicht über ganz England gegen entsprechende Abgaben übertragen wurde, wurde gleichzeitig das Verbot des „neuerlich erfundenen breiten Stuhls" ausgesprochen.[6] Die höheren Abgaben wurden durch Lehrlingszüchterei und Lohnreduktionen wettgemacht.

Im Jahre 1664 soll der Rat von Nürnberg den Gebrauch der Bandmühle untersagt haben, und im selben Jahre wurde ein Verbot gegen die Bandmühlen in den spanischen Niederlanden erlassen.

---

[4] Boxhorni institutiones politica, 1663 zu Amsterdam.

[5] Übersetzt: Wenn nach einigen Jahren einige solcher Bandmühlen, auf welchen viele Bänder gemacht werden können, eingeführt und in Betrieb gesetzt sind, wird grosser Schaden, ja sogar der Ruin tausender Menschen herbeigeführt, die solche Bänder mit „Fuss-Getauen" (Schemel) zu arbeiten pflegten.

[6] W. Hyde Price, The English Patents of Monopoly, Boston & New York 1906. p. 39—40. 64. Anderson erwähnt im Jahre 1676 die Bandmühle, die er rühmte, nicht aber die Unruhen: „As was also brought from Holland to London, the weavers Loom Engine (Bandmühle) then called the dutch Loom engine."

In „Tweede deel van der derden Placaet-book van Vlanderen, Te Gendt 1685", wird erwähnt, dass eine Menge Mühlstuhlfabrikate heimlich aus Viane und Eulenburg eingeführt würde.

1665 war zu Frankfurt a. M. auf der Ostermesse ein Schnürmacher-Webstuhl zu sehen, „der von sich selbsten allerley Gattung Passamenten, Gallaunen, Schnür und Spitzen [machte], wenn, wie sonsten gebräuchlich die Seiden oder das Garn recht accomodiert und gelegt gewesen, auch so ein Faden zerbrochen, musste derselbe von den Menschen wiederumb geknüpft werden". 1666 soll jemand nicht nur beim Rat, sondern auch beim Kaiser ein Privilegium zur Anlegung solcher Stühle gesucht aber nicht erhalten haben.[7]

In Zürich hatte eine Kommission des kaufmännischen Direktoriums 1669 Bericht zu erstatten über die Bandanfertigung auf grossen Stühlen. Derselbe lautete, dass bisher die Fabrikation auf diesen Stühlen noch von keinem Nutzen gewesen sei, im Gegenteil sei die Ware noch schlecht, voraussichtlich käme man durch anhaltendes Nachdenken dazu, die Übelstände zu heben, die Sache habe jedenfalls ihre Wichtigkeit. Zu einem Beschlusse über die Bändelmühlenangelegenheit kam es nicht, und im Jahre 1726 ernannte das kaufmännische Direktorium wieder eine Kommission betreffend die Einführung der „Mühlistühle" zu Florettbändern, um über die Angelegenheit zu beraten. Sie äusserte sich dahin, dass man auf Bandmühlen in Basel, Schaffhausen und Chur bereits Florettband herstelle, in Köln von alters her. In Feuerthalen arbeite ein Peter Burger für Herrenhosennestel nach Augsburg, was für die eigene Fabrikation nachteilig sei, aber man könne nicht gut Abhilfe schaffen, das beste wäre, man würde ein Zollgeld auf solche Waren, sowie dazu noch ein Schirmgeld erheben. — 1689 hatte ein Orelli eine Bandfabrique in Weiningen mit französischen Refugianten unter dem Schutze des Abtes von Einsiedeln zu gründen versucht. Der Züricher Rat verbot die Fabrikation und aus Verdruss ging Orelli nach Berlin und führte dort die Kreppmanufaktur ein.

In Deutschland wendeten sich die Passamenter unter Leitung des Rates von Augsburg und Köln an den Grafen Friedrich Casimir von Hanau und bewogen ihn, ein allgemeines Verbot gegen die Bandmühle im ganzen Reiche zu erwirken. Der Graf liess hierauf

[7] S. Lersner: Chronika der Stadt Frankfurt a. M. II. S. 566., cit. bei Beckmann a. a. O.

eine Vorstellung an Kurfürsten und Stände ergehen. 1681, den 8. Januar, ward ein Reichsgutachten erteilt, das ein allgemeines Verbot für nützlich und nötig erachtete, worauf ein kaiserliches Kommissionsdekret vom 5. Januar 1685 erfolgte.[8] Am 1. September 1685 liess der Rat in Frankfurt a. M. diesen kaiserlichen Befehl mit einem Concluso in senatu anschlagen, und in Hamburg wurde durch Ratsbeschluss eine Bandmühle öffentlich verbrannt.[9]

Am 9. Februar 1719 liess Kaiser Karl VI. den Befehl von 1685 erneuern, wogegen sich Kaufleute beim Reichshofrat beschwert hatten. Am 29. Juli 1720 schloss sich Kursachsen und Köln dem Verbote an.[10]

Um 1720 liess man die ersten Stühle aus Holland und der Schweiz nach Charlottenburg an der Spree kommen, ebenso Arbeiter, alles auf königliche Kosten. Kursachsen, welches das Bandstuhlverbot zuletzt erliess, hob es zuerst wieder auf und erlaubte im Jahre 1765 den öffentlichen Gebrauch; da sich die Umstände geändert hätten und andere deutsche Reichslande von dem Verbote der Mühlstühle abgegangen seien, so sei man bewogen worden, den Passamentierern die Erlaubnis zu erteilen, sich der Band- und Schnürmühlen fernerhin frei und öffentlich zu bedienen, um darauf alle Arten von Bändern, die darauf zu machen möglich wären, zu verfertigen. Die Passamentierer sollen anzeigen, ob und wie bald sie selbst Bandmühlen anlegen wollten: würden sie sich dazu nicht entschliessen, so sollte die Anlegung solcher Stühle jedem auch ausser der Innung freigegeben werden. In letzterem Falle solle jedem, der innerhalb drei Monate nach Bekanntgabe des Befehls, für jeden angelegten Stuhl, worauf 15—20 Stück zugleich verfertigt werden können, eine Belohnung, und zwar für einen Stuhl zu seidenen Bändern 50 Rtlr. und zu wollenen und floretseidenen Bändern 30 Rtlr., erteilt werden. Dieses Reskript befindet sich in den Leipziger Intelligenzblättern vom Jahr 1765 S. 119.

Aus obigen sehr knappen Darstellungen sehen wir, wie die

[8] H. Koch, Geschichte des Seidengewerbes in Köln. S. 87.

[9] Faber: Staats-Kanzlei I. p. 94 ff.

[10] Neue Beiträge zur Cameral- und Haushaltungswissenschaft von einer Sozietät in Thüringen. Jena 1769. p. 145 ff., sowie in Pachners Sammlung der Reichsschlüsse II, p. 280, und in „Neuer Sammlung der Reichsabschiede". Frankfurt 1747. Folio VI, p. 153; ferner H. Koch a. a. O.

allgemeine Stimmung für die Einführung einer Neuerung auf technischem Gebiete war. Man glaubte, dadurch werde der Ruin von Tausenden von Handwerkern herbeigerufen; aber nicht nur letztere, sondern auch die Obrigkeiten waren dagegen, wie dies deutlich das Vorgehen von Danzig, Köln und Hamburg kennzeichnet. Aber alle Verbote haben den Gebrauch und die Einführung nicht verhindert, sondern nur aufgehalten, und zu einer Verschiebung der Standorte der Industrie geführt.

Es scheint sicher zu sein, dass die Schweizer die Bandmühle nicht erfunden haben — wie Jakobsohn fälschlich in seiner Geschichte der Erfindungen annimmt —, wohl aber spielte sie gerade bei den Schweizern, d. h. bei den Baslern die grösste Rolle, und die vielen technischen Erfindungen und Verbesserungen konnten allerdings den Schein erwecken, dass die Basler oder Züricher die Erfinder der Stühle sein müssten. Um die Stuhl- und Webtechnik gebührt jedenfalls den Schweizern das grösste Verdienst.

Die Einführung der Bandmühle in Basel fällt spätestens in das Jahr 1665, wahrscheinlich eher in die Jahre 1660—1662. Möglich ist, dass die Einführung einer Bandmühle schon vor diese Jahre fällt, und dass man mit dem Stuhl erst in der 60er Jahren des 17. Jahrhunderts erfolgreich die Fabrikation von Bändern aufnehmen konnte. Der erste Stuhl scheint aus Holland gekommen zu sein und wurde, wie in England noch im 18. Jahrhundert, Holländerstuhl genannt.[11]

Nach Geering[12] wäre der erste Bandstuhl etwa 1668 aus Amsterdam nach Basel eingeführt worden durch Emanuel Hoffmann. Diese, vom Sohne E. Hoffmann vermittelte Nachricht lässt sich nicht aufrecht erhalten, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem kleinen Ratsprotokoll vom 9. Juni 1666, betreffend die Band- oder Mühlstühle, wurden Harscher, Wassermann und H. H. Schmidt vernommen, sowie von den Ehrenzünften zum Schlüssel und Safran eine Relation verlesen, in welcher durch die Gesamtheit der städtischen Passamentierer über Unordnungen in ihrem Gewerbe an den Rat berichtet wurde und ihn um Abhilfe bat. Die bisher eingerissenen Missbräuche sollten abgeschafft werden, namentlich solle der Rat nicht mehr zugeben, dass durch

[11] Hyde Price: a. a. O. p. 64.

[12] Geering: Handel u. Industrie. S. 610.

faules Gesind Eingriff in ihr Handwerk getan werde, wodurch sie bei ausländischen Meistern in Verdacht kämen, als ob sie ihre Handwerksgebräuche nicht hielten. Die einfachen Gallaunen würden aber allerorten erlaubt zu machen und man könne den Kaufleuten nicht zumuten, sich für deren Herstellung allein hiesiger Meister zu bedienen, denn sonst würde zu besorgen sein, dass die Manufaktur von hier weg an einen andern Ort zu nicht geringem Schaden des Publico und aller derjenigen, die jetzt ihre Nahrung davon haben, verlegt werden müssen. Doch solle man gegen „etliche nechstgesessenen Passamentern" insonderheit denen von Haltingen aufhalten durch die „ohnleidenliche eingriff beschehe" indem allerhand „taffete Band und Passament ohngescheucht allhier verkaufen" und damit von Haus zu Haus den Leuten antragen. Gegen solche „Stümper" solle man mit Strenge vorgehen; kraft der Passamenterordnung die Waren konfiszieren und die Fehlbaren mit gebührender Strafe belegen. Weiter wird zur Pflicht gemacht, dass die im Untertanengebiet von Basel sich befindenden Meister ihre Lehrlinge der Passamenterordnung gemäss der Ehrenzunft aufzudingen und künftig kein „Maydtlyn" mehr anstellen oder lehren dürfen, was bis jetzt sehr schlecht beobachtet worden sei. Die Meister auf der Landschaft dürfen Waren in der Stadt holen und zurückbringen, der Vogt von Mönchenstein soll im übrigen die Säumigen anhalten, die Passamenterordnungen einzuhalten.

Schon in der ersten Beschwerde wird den Passamentern klar gemacht, dass, wenn gewisse Bandsorten von den städtischen Passamentern allein gemacht werden sollen, das Gewerbe sich eventuell an einem andern Orte ansiedeln müsste. — Trotzdem im Protokoll selbst nicht die Rede vom Mühlenstuhl ist, so bezieht sich die Klage auf solche; da die neuen Stühle nicht zahlreich waren, wurde die Hauptklage wie schon früher auf die Untertanen und die Ausländer gewälzt.

Den 18. Mai 1670 wurde ein Schreiben der Passamentierer an den Rat gerichtet, welches die Durchführung der am 9. Juni 1666 gegebenen Verordnung verlangte; es solle der seit einiger Zeit hier eingeführte Kunststuhl, der ihrem Handwerk schade, abgeschafft und verboten werden. Emanuel Hoffmann solle darauf insbesondere keine Taffetbänder, sondern nur einfache Gallaunen und Florettbänder herstellen.

Der Rat fand für nötig, mit den Vorgesetzten der Schlüssel- und Safranzunft und dem Stadtschreiber Erkundigungen und Bericht über Anzahl und Beschaffenheit dieser Kunststühle einzuziehen, währenddessen Hoffmann seine Taffetbandfabrikation einzustellen hatte. Schon am 5. August 1670 wiederholten die Passamenter von neuem ihre Klage gegen Hoffmann. Es scheint nur beim Versprechen einer Enquete gegen Hoffmann geblieben zu sein. Die Sache wurde nun an den XIIIer Rat gewiesen. Er sollte beratschlagen, was zu tun sei, und bis dahin dürfen keine neuen Stühle eingeführt werden.

Am 10. August 1670 waren die Erkundigungen eingezogen und Kläger und Beklagte vernommen worden. Die Passamenter vertraten Samuel Wieland, Samuel und Hans H. Frey, welche den Stuhl als eine unzulässliche Neuerung bezeichneten, wodurch die Meisterschaft in Verlegenheit gerate, da sie in Gefahr stehe, ihre Gesellen und Jungen entlassen zu müssen. In weiterem sei die auf diesen Stühlen hergestellte Ware meistens schlecht ausgefallen, wodurch der Bändelhandel verschrieen werde. Es sei aber hauptsächlich ein Verbot zu erlassen, weil auf den wenig vorhandenen Stühlen mehr als auf 100 alten einfachen verfertigt werden könne. Die Inhaber der neuen Stühle seien die Ursache, dass so viele Passamenter und viele Arbeiter auf ihre bis jetzt erhaltene Nahrung aus Mangel an Arbeit verzichten müssen. Aus diesem Grunde sei die neue Erfindung für das Passamenterhandwerk als auch für den Handel ein Verderben. Es sei daher den Herren Jak. Battier, Jos. Watt, welche auch auf Bändelmühlen arbeiten lassen, die Herstellung von Bändern zu verbieten.

Diese Bandstühle seien ferner gegen die christliche Liebe, denn bis dahin hätten etliche tausend Menschen in Basel und Umgebung, namentlich auf der Landschaft von den Basler Kaufleuten zu arbeiten gehabt, nun seien sie gezwungen, sich nach anderer Beschäftigung umzusehen, einige seien schon nach Zürich gereist. Auch seien die Stühle zu Frankfurt verboten worden und einem Herrn Le Marqui in Genf, der zwei Stühle kommen liess, seien diese in Morges konfisziert worden.

Auf der anderen Seite antworteten Franz Fatzi (Fatio) und seine Schwäger Christ. Iselin Söhne, Jakob de la Chenal, die sich damals am meisten dieser Stühle bedienten: Es komme ihnen fremd

vor, sie anzuklagen, dass sie den Arbeitern ihr Brot wegnähmen, da doch die Passamenter keine „Bändel", sondern nur „seidene Band", Gallaunen, Spitzen und dergl. machen und nur für die hiesigen Läden arbeiten. Sie wollen denen keinen Eintrag tun, aber es sei doch bekannt, wie sich die Zeiten geändert hätten, man müsse jetzt jeden Pfennig sparen und alles zurate ziehen, denn der Bändelhandel werde auch an andern Orten, nicht nur in Basel, stark betrieben. Im Kurfürstentum Bayern, in Wien, auch in der Eidgenossenschaft (Chur, Schaffhausen, Feuerthalen) gebrauche man den Kunststuhl. Wenn sie nun den Handel erhalten wollen, so können unmöglich die kostbaren Arbeiten von den Arbeitern auf ihren alten, einfachen Stühlen, sondern nur auf neuen gemacht werden. Ausserdem mache ihre Herstellung von Waren durch einige hundert Schifflein im Verhältnis sehr wenig zur Herstellung von Waren durch einige Tausend von Arbeitern aus. Ausserdem komme auch in Betracht, dass der Nutzen einer Manufaktura und deren Erhaltung nicht von vielen Arbeitern und wenig Arbeit, sondern von viel Arbeit und wenig Arbeitern abhänge. Ihre Waren seien so gut wie die von einfachen Stühlen, man möge doch die Herstellung auf ihren Stühlen nicht verbieten.

Was nun aber den Eintrag, der durch ihre Waren hervorgerufen werde, betrifft, so habe man reichlich in anderer Arbeit Ersatz (wie Seidenzwirnen etc.), wodurch die Arbeiter noch höheren Lohn erhielten. Die Arbeit werde nicht abnehmen, wie man so gern zu sagen pflegt, sondern die Herren Fatzi und Konsorten suchen grössere Herstellung und höheren Absatz zu erhalten. Namentlich wolle man die Taffetbänder auch in Basel herstellen, wie dies schon seit langem in Lyon geschehe, das sehr grosse Quantitäten davon verschicke. Diese Arbeit wolle man auf Kunststühlen zu machen versuchen. Die Passamenter möchten nicht hinderlich sein, da die Ware in die „Fremde" ginge. Auch seien sie bereit, den Passamentern höheren Lohn, als der zu Lyon übliche, zu bezahlen, falls diese für sie zu arbeiten sich verpflichteten.

In diesen beiden Aussagen haben wir das Für und Wider genau ausgedrückt. Die Passamenter klagen über Arbeitslosigkeit, Mangel an Nahrung, während die Fabrikanten die Konkurrenz namhaft machen, man wolle ja den Arbeitern keine Beschäftigung

entziehen, sondern Arbeit geben. Ebenso gaben sie als wichtigen Grund ihrer Fabrikationsart an, dass sie nicht für die Stadt, sondern für den Aussenhandel fabrizieren, ferner wolle man andere Gewerbe anziehen, die ebenso hoch belohnt würden.

Man suchte nun zu einem Vergleiche zu kommen, denn man sah ein, dass ein Verbot, das in anderen Orten nicht eingeführt, den Kaufleuten sehr schaden würde; die Passamenter liessen sich aber nichts von ihren Klagen abreden, wodurch der gütliche Vergleich scheiterte.

Der Rat stellte sich auf die Seite der Fabrikanten; er glaubte zwar, ein Verbot gegen die Stühle wäre für die Löhne und Arbeit der Passamenter von grossem Nutzen, wenn es allgemein und überall befolgt würde, hingegen könne man nicht begreifen, dass die Passamenter eine Manufaktur abschaffen wollten, die sie nie ausübten und die erst seit kurzem mit grosser Gefahr und grossen Unkosten hierher gebracht worden, sie wollten ja nur für die Fremde Ware anfertigen. Man müsste im Gegenteil diesem Handel die grösstmöglichste Freiheit zukommen lassen, da von anderen Orten bekannt ist, dass durch Einschränkung der Handel gehemmt wird. Man suche die Taffetbänder herzustellen, um sie nach Frankfurt zu liefern, das deren für viele 100 000 Rheintaler bedarf, diese herstellen wolle man mit Hilfe der Kunststühle. — Der Rat erkannte zugunsten der Fabrikanten, was nur möglich war durch die gutbedachte und wohlmotivierte Beschwerde der Kunststuhlbesitzer, die sich am 15. November 1671 anerboten, dass sie von aller Gattung Waren, die gegenwärtig oder in Zukunft auf Kunststühlen von ihnen hergestellt würden, eine Steuer von einem Prozent des Wertes zu zahlen gewillt seien, für die nicht auf Kunststühlen gefertigten Bänder sollte der Ansatz beim Alten verbleiben, worauf der Rat nach dem Bedenken der Vorgesetzten des Kaufhauses beschloss, dass

1. alle Waren, die auf den sogenannten Kunststühlen fabriziert werden, getreu und bei Eid angegeben werden und davon ein Prozent unweigerlich zu zahlen;
2. der Pfundzoll aber, als welcher mit obigem einem Prozent keinen Bezug hat, soll von den verschiedenen Gütern wie bisher von einem Kreuzer entrichtet werden, es seien die

Waren auf Kunststühlen fabriziert oder nicht und ein Prozent entrichtet oder nicht;

3. was auf Märkte und Messen geht, bleibt wie bisher frei, dass der eine Prozent, welcher kein Pfundzoll, sondern ein Aufschlag auf die Kunstmühle ist, von den darauf fabrizierten Waren getreu entrichtet werde.

Ferner wurde den Vorgesetzten des Kaufhauses die Befugnis erteilt, die Bücher zu durchgehen, sowie die Güter selbst öffnen zu lassen und jedem Betrug und Fehler nachzuforschen.

Hatten die „Kunststuhlfabrikanten" den Rat für sich, so gewannen sie durch das diplomatische Anerbieten, ihre Fabrikate einer besonderen Steuer zu unterwerfen, auch die öffentliche Meinung, sowie natürlich auch die Regierung; ebenso musste sich die Weber- und Safranzucht zufrieden geben.

Am 3. Mai 1673 verlangte die Weberzunft, dass der Rat Jakob de la Chenal, Isak Watt und Franz Fatio und andere, welche die Kunststühle gebrauchen, anhalten solle, bei ihrer Zunft zu dienen oder sich mit ihr abzufinden. Die drei Angeklagten erwiderten, dass sie auf ihren Kunststühlen keine „Schüfflin und Schämel" gebrauchen und daher der Ordnung nicht unterworfen seien. Der Rat wies das Begehren, dass die „Bändelmüller" weberzünftig sein sollen, ab.[13]

Die Klagen der Passamenter wiederholten sich öfters, so am 6. Januar 1677,[14] worauf der Rat nicht eingeht, sowie auch am 1. Juni 1678. Das jüngst noch blühende Passamentierhandwerk musste sich zeitig der beginnenden Grossindustrie ergeben. Zwar behauptete es sich noch längere Zeit. Seine Macht zeigte

[13] Nach Geering, S. 615, wären die „Bändelmüller" dennoch weberzünftig geworden, trotzdem sie ein viel kunstreicheres Werkzeug als den Schemel brauchten, das gar keinem Schifflein gleiche. Es müsse „wie eine Mühle mit den Händen betrieben werden, nicht wie der Schemel mit Hand und Füssen". Sie hätten überhaupt kein Handwerk gelernt und könnten darum gar nicht zünftig werden, auch brauchten sie keine Meisterrechte, da sie ihre Arbeit meist durch „Weibspersonen und Maydtlin ab dem Land" verrichten lassen, ohne ordentlichen Kontrakt. Ihr Gewerbe werde als eine freie, uneingeschränkte Manufaktur betrachtet. — Ebenso wurden die Kunststuhlschreiner 1673 zünftig.

[14] 1677 lief ein Schreiben aus Hanau ein, das die Basler verantwortlich machte, dass sich im ganzen Reiche Mühlstühle einschlichen, und 1679 wird aus Strassburg gemeldet, dass ein reicher Kaufmannsohn die sogen. Kunststühle eingeführt habe, als aber dieser starb, — schon ziemlich lange — habe die Behörde diese Mühlstühle wieder rasch abgeschafft.

sich vorübergehend noch einmal am 23. Februar 1681. Als an diesem Tage der Rat erneuert wurde, verlangten die Passamenter mit Beihilfe der Weberzunft von den Ratsherren, dass man die „Gesellen und Jungen ausserhalb passiere", oder aber die Kunststühle abschaffe, worauf der Beschluss gefasst wurde, dass die Kunststühle abgeschafft sein sollen.

Dieser forcierte und übereilte Beschluss erfreute sich keiner langen Dauer. Am 26. Februar, also drei Tage nachher, wurde gegen den Beschluss Beschwerde von seiten der Fabrikanten eingelegt. Der Inhalt zeigt, welche Tragweite der Ratsbeschluss gehabt hätte. Die Klage lautete:

„Den Passamentern, für die diese Stühle abgeschafft worden „sind, ist damit gar nicht geholfen worden. Viele neue Mängel „und Schäden sind entstanden, denn dem Gemeingut gehen zirka „1500 Pfund verloren,[15] und viele Familien in der Stadt als auch „auf dem Land leiden höchsten Schaden und gehen dem Ruine „entgegen. Überdies seien diese Stühle hier approbiert, ver„schiedene Male durch Deputierte und durch die XIIIer Herren „deliberiert worden, sowie auch von den beiden Räten. Ferner sei „ohne vorhergehende Einvernahme ihrerseits dieser schnelle Be„schluss erfolgt und man habe das Bonum publicum nicht berück„sichtigt. Es solle in dieser Angelegenheit eine Beratschlagung „erfolgen. Man solle daraus keine Parteisache noch Verwandt„schaftssache machen, sondern im Interesse des allgemeinen Guts „mit Verzicht auf alle Passionen und Eigennutz und nur nach Ehr „und Eid seine Meinung geben. — Nach diesen Stimmen soll dann „die Sache gehalten werden." Auf diese fein durchdachte Klage war es nicht anders möglich, als den Fabrikanten recht zu geben, d. h. den Beschluss aufzuheben, was bald darauf erfolgte, nachdem derselbe einige Zeit sistiert worden war.

Am 18. November 1685 haben Christ. Iselin und A. Burckhardt im Namen der übrigen Bändelfabrikanten eine Beschwerde an den Rat eingegeben, wegen einem vor kurzer Zeit erlassenen kaiserlichen Mandat, das den Verkauf der Bandmühlenprodukte im Reiche verbot. Dieses Verbot wäre erlassen worden, ohne sie

[15] Der Totalertrag der Zölle schwankt von 1660—70 von 8000—12000 Pfund, 1688/89 ca. 15000 Pfund, 1698/99 bis 17126 Pfund, 1700 bis 9475 Pfund. Während des Span. Erbfolgekrieges wieder allmähliches Steigen auf 13—15000 Pfund (Geering Anm. 4 S. 617).

zu verhören oder sie zu besprechen (!) und sie wünschten, dass der Gesandte zu Baden eine Interzession an den Kaiser abgebe, „um Inspektion der Exekution", bis sie verhört seien. Der Rat nahm sich der Sache an.

Es ist somit in diesem Gewerbe über die maschinelle Herstellung von Bändern wieder Beruhigung auf seiten der Passamenter eingetreten und die Ausfuhrquantitäten müssen sehr grosse gewesen sein, damit man mit einer Klage bis vor den Kaiser gelangte und dieser sich der Interessen der deutschen Kaufleute und wahrscheinlich noch mehr, die der Handwerker durch ein solches Verbot in Schutz nahm.

Wie dieses Verbot gehandhabt wurde und welchen Einfluss die diplomatische Einwirkung durch den Gesandten gehabt hat, ist nicht bekannt. Jedenfalls muss bald eine Änderung eingetreten sein, denn im folgenden Jahre beschwert sich das Direktorium der Kaufmannschaft [16] beim Rat wegen unverschämten Forderungen für Irten und Kost bei Jahrmärkten durch Wirte. —

Die Passamenter sahen die Stühle wohl für ein Übel an, gegen welches sie nicht aufkommen konnten. Denn in einer Petition der Florett- und Hosenstrickerfabrikanten (nicht von den Passamentern unterzeichnet) wird ein Eingriff in ihre Fabrikate beanstandet, der unbefugterweise von den Herren Jak. Heusler, Franz Sarasin und Franz Leysler getan werde, und sie riefen eine Erkenntnis vom Rate an (18. Februar 1685), wonach diese Herren den Zoll umgingen und die Soldaten an den Toren bestechen, damit sie die bei ihnen ankommenden Arbeiter zuwiesen. Man solle die Herren Leysler und Konsorten dahin weisen, dass sie nur ihr Gewerbe ausüben, auch dürfen neuaufgenommene Bürger kein Gewerbe betreiben. Leysler verteidigte sich betreffs des Pfundzolls und sagte, dass er seine Waren meistens in Messen schicke, deren er acht oder neun per Jahr besuchte. Der Rat glaubte „moderato" vorgehen zu müssen, das „Abspannen" von Arbeitern hingegen wurde verboten.

Die demokratische Bewegung von 1688 gegen Bestechung und

[16] Dieses ist jedenfalls vor 1682 errichtet. — Das Direktorium der Kaufmannschaft war eine Interessenvertretung der Grosskaufleute, bestehend anfänglich aus 8, später aus 12 Mitgliedern. Diese Institution wurde vermutlich Anfang der 1660er Jahre gegründet. Darüber: Fr. Mangold: Die Basler Mittwoch- und Samstag-Zeitung 1682—1796. Diss. Basel, sowie Vaterländische Bibliothek: 0.82[1].

Ämtererschleichung machte sich auch in den Unruhen von 1691 bemerkbar, die zünftigen Passamenter wiederholten ihre Klagen, die namentlich Mitz und Leysler, den grössten Fabrikanten, galt. Letztere verteidigten sich und sagten, dass die Erfindungen und Einrichtungen nur mit grossen Opfern zu Wege gebracht worden seien und sie hofften immer weitere Verbesserungen zu treffen. Man könne keine redlichen Arbeiter abhalten, Waren zu fertigen, wenn man sie nicht dulden werde, so müssten sie an einen andern Ort gehen, wo man ihnen nicht verbieten werde, zu arbeiten. Infolge der Unruhen und des Kriegszustandes wollte man den Erwerb nicht aus der Stadt ziehen lassen, da der Fiskus die Zölle sehr gut brauchen konnte; man legte der Fabrique die Verdoppelung der einprozentigen Fabrikatensteuer auf und sie erkaufte sich so ihre Weiterberechtigung.

Am 23. Januar 1692 begehrten die Passamenter nochmals die Abschaffung der verwünschten Bändelmühlen, ebenso sollte nichtzünftigen Webern der Verkauf von Bändern auf dem Markte verboten sein. Die Fabrikanten beriefen sich auf den XIIIer Ratsbeschluss vom 10. Aug. 1670, sagten, dass die Arbeit dem Publikum, den Passamentern und den Fabrikanten sehr einträglich sei, man sollte eine solche Manufaktur eher pflanzen, als vertreiben. Eine Deputation, bestehend aus Weiss, Respinger, Merian, Wieland und Stadtschreiber Harscher soll vergleichen. Sie konnten es zwar zu keinem gütlichen Vergleiche bringen, kamen aber zu folgendem Resultat, das an den Rat berichtet wurde.

Die Fabrikanten hatten erklärt, dass sie die ersten wären, dem Wunsche der Passamenter zu entsprechen, wenn die Stühle allerorten verboten würden. Da aber auf diesen Stühlen in den kurbrandenburg-klevischen Landen zu Wesel grosse Quantitäten gearbeitet würden, ohne die Vorgänge in den Niederlanden zu nennen (Schmuggel und heimliche Fabrikation), so würde der hiesige Pfundzoll um viele 100, ja sogar um viele 1000 fl. verringert, wenn ein Verbot in Basel erlassen würde. Die Bändelfabrikation würde dann von hier verjagt, viele Passamenter arbeitslos gemacht und ihnen somit nichts nützen. Die Abschaffung sei in gegenwärtiger Zeit eine unmögliche Sache. — Diese Argumente legte die Deputation den Passamentern vor und diese haben dann die Unmöglichkeit des Verbots eingesehen; sie verlangten aber danach, dass die Fabrikation von Breissnestel und Gallaunen auf den Mühlstühlen einzustellen sei. Damit entbrannte ein neuer Streit,

welche Bandsorten und Bandarten Passamenter und Fabrikanten herstellen sollen. Sie zogen damit auch das obrigkeitliche Interesse herbei, dem sich später noch das des einheitlichen Masses und Lohnes beigesellte.

Die Fabrikanten erklärten nun weiter, dass, wenn nicht nur Lyoner Ware nach Deutschland kommen solle, man ihre Arbeiter nicht hemmen sollte, ihr Handwerk auszuüben, sie seien aber gleich den Strumpffabrikanten bereit, weiter entlegene Messen, als Zurzach, Strassburg, zu besuchen, die näherliegenden sollen für die Passamenter reserviert bleiben. Damit gibt sich die Exportfabrikation der Kunststuhlfabrikate deutlich kund, die sich als Rivalin der Lyoner Manufaktur gegenüberstellte.

Die Deputation erwähnte noch, dass, wenn man die Fabrikation von Breissnestel und Gallaunen auf Kunststühlen verbiete, man viele Unterschleife finden würde; besser sei es, die Fabrikation mit offener Hand zu dulden. Am 16. April 1692 erboten sich Mitz und Leysler, ihre „Kamelhärne-Schnür-Mühlen" gänzlich abzustellen, sie jedoch später mit Motivierung wieder zu gebrauchen. Die Passamenter verlangten „kategorische Abschaffung".

Am 2. März 1692 hatte der Kleine Rat erklärt, es sei das beste, mit aller Vorsicht den Frieden der Parteien zu erhalten und in Güte durch die Deputation nochmals zu vergleichen; die Fabrikanten gaben nach, stellten die strittigen Stühle für immer ab und durften weder hier noch anderswo die verbotenen Arten von Bändel weben lassen.

Damit war nun endgültig der Bandmühle ihr baslerisches Daseinsrecht vom Rate bestätigt und den Fabrikanten eine überlegene Stellung gegenüber den Passamentern mit ihren eingängigen Stühlen eingeräumt worden. Viel dazu beigetragen hat die Aufschiebungspolitik und Friedensrichterrolle des Rates. Dadurch gewannen die Stühle festern Boden, ihre Anzahl stieg und diese Stühle, über die man soviel klagte, lebten sich völlig ein.

Ein wesentlich anderes Moment ist, dass die Produkte dieser Maschinen nicht für Basel selbst bestimmt waren und dadurch die Passamenter einsahen, dass bei Abschaffung dieses Kunststuhles doch sehr viele Arbeiter brotlos würden; der Fiskus liess sich die Sonderbesteuerung der Mühlenfabrikate für seine Kasse wohl gefallen. Auch war die Furcht, dass die Industrie durch Verbote verlegt würde, gross genug.

Im grossen und ganzen verdankte Basel diese industriellen Erfolge zweifellos der sehr günstigen Lage und Verhältnissen, in welchen sich die Stadt befand. In Deutschland war der Stuhl verboten mit Ausnahme von Brandenburg. Für den deutschen Hauptmarkt Frankfurt a. M. besass Basel durch seine Lage und Wasserverbindung eine Monopolstellung. Lyon konnte den Kampf auf seinen einfachen Stühlen mit dem Basler Mühlstuhl nicht aufnehmen, die Einführung der Bandmühle (métier à la Zurichoise) fällt in eine bedeutend spätere Periode, wie wir unten sehen werden. Die Entstehung einer deutschen Konkurrenz war durch die Kriege Ludwigs XIV. und die zünftige Verknöcherung der alten Reichsstädte aufgehalten worden.

Hatte sich der Rat der Stadt Basel der Bandfabrikanten angenommen und ihnen ihr Gewerberecht gewährleistet, so trat er in der Folgezeit für die Interessen des neuen Gewerbes, namentlich durch die Gründung einer Fabrique-Commission, die sich speziell mit den Angelegenheiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu befassen hatte und Ordnungen für die Fabrikanten erliess, aktiv ein.

Zunächst wollen wir einige Klagen und Beschwerden (Diebstähle und Berücksichtigung der Untertanen auf der Landschaft vor den Zünftigen mit Arbeitsaufträgen, sowie einen Streit um Lostrennung eines Teiles der zünftigen Passamenter als freie Handwerker) nicht unerwähnt lassen.[17]

Am 29. Dezember 1717 ist dem Rate über schwere Diebstähle geklagt worden, welche die Passamenter ab der Landschaft an den Waren begingen, trotzdem sie sehr einträglichen Verdienst hätten. Es sollte dem Arbeitgeber überlassen bleiben, welche Arbeiter er sich für seine Arbeit auswählen soll, die Untreuen und Liederlichen werde man schon ausmerzen. Gegenwärtig seien die Rohstoffe nur um einen sehr hohen Preis zu haben, die Arbeit sei nicht gross, und man hätte kaum Arbeit für gute Arbeiter. Wenn man schlechte durch Erbarmen beschäftige (wahrscheinlich zum guten Teil durch Windarbeit), sei die Arbeit schlecht und finde keine Abnehmer, sondern die Fabrikanten müssten die Waren behalten, die hätte

[17] 1707 wurde den Passamentern ab der Landschaft verboten, ihren Weg nach der Stadt durch solothurnisches Gebiet oder durch das Fricktal (damals österreichisch) zu nehmen; bei 5 Pfund Strafe, im Wiederholungsfalle 10 Pfund. (Ochs VIII S. 73.)

dann überdies das Gewicht nicht und die entwendete Ware finde Abnehmer in der Stadt.

Durch eine andere Beschwerde, die direkt mit obiger zusammenhängt, wird von den Fabrikanten erwidert, dass man Fremde (d. h. solche auf bischöflichem Territorium, sowie auf markgräfischem, wie schon früher erwähnt von Haltingen) zuerst vor den einheimischen „Untertanen" (d. h. Bewohner der Basler Landschaft) beschäftige, treffe dies für letztere nicht zu, insofern es tüchtige und treue Arbeiter seien, obwohl selbst die nicht ans Sparen dächten, sondern eher unmässig lebten; in den benachbarten Gebieten (Bistum und Markgrafschaft) seien die Arbeiter viel sparsamer und mässiger, daher bessere und wohlfeilere Arbeit. — Man solle den Bettel abschaffen, gesunde Leute zur Arbeit zwingen. Die Kinder schlechter Arbeiter sollen zu guten in die Lehre gehen, wozu man die Hilfe der Geistlichen anrufen solle.

Die Fabrikanten konnten ziemlich willkürlich die Preise diktieren, da die Bewohner des Bistums die Löhne unterboten, wodurch natürlich sämtliche heruntergedrückt wurden.

Am 10. Januar 1720 beklagten sich die Passamenter darüber, dass laut Ratsbeschluss von 1½ Jahren den Bändelfabrikanten verboten sei, Ware stückweis oder per Elle zu verkaufen. Man hätte ihnen vor Jahren bewilligt, auf Stühlen mit 2—4 Tretten zu weben, ihnen aber verboten, geblümte und hochlitzen Bänder herzustellen: dadurch hätten sie die ganze Meisterschaft in bittere Armut gebracht und nicht mehr Weib und Kinder ernähren können, sondern seien genötigt, dem Almosen nachzugehen.

Weitere Klagen folgten; einige richteten sich gegen die Zunftordnungen und Zunftgebräuche, die ein Teil der Handwerker nicht mehr festhalten will.

Am 4. Dezember 1720 wollten sich einige Passamenter von der Zunft lostrennen, und zwar deshalb, weil sie nicht einig gingen mit den Prozessen, welche die Zunft gegen die Bandfabrikanten führten, und verlangten vom Rat Bewilligung für ihre Absonderung.[18]

[18] Am 21. Dez. 1720 erklärten die angeklagten Passamenter: Sie seien die ältesten des Passamenterhandwerks und wüssten, warum sie die Reichsgebrauchs- und Handwerksordnungen hielten; sie seien nicht für eine Abschaffung der Bändelstühle, sondern erkennen, dass viele hundert armer Leute ihren Unterhalt diesen Stühlen verdanken, auch sei der Zoll ein einträglicher (s. Bachofen-Merian).

Wogegen die Zünftigen an den Rat erklärten, dass ein Jakob Keller, welcher an keinem Ort weder auf- noch abbedingt und Emil Schlichter, der zwei Lehrjungen auf einmal in sein Handwerk genommen und deshalb vor die Vorgesetzten der Zunft zu Webern zitiert worden ist, und dann erklärt habe, er halte es mit den ausgetretenen Meistern, werde der Rat gebeten, sie zu schirmen und zu verbieten, ein eigenes Corpe aufzurichten. Sie brauchten mehr Schutz, indem die Bändelfabrikanten alle Jahrmärkte und Messen besuchten, ihre Waren auf der Landschaft nur bei „Pfust und Stümplern" arbeiten lassen. Sie klagten ferner wider den Verkauf beim Ellenmass durch die Fabrikanten, was bei 50 Schilling verboten sei. Sie verlangen, die Fehlbaren zu bestrafen, den Austritt der Passamenter aus der Zunft nicht zu bewilligen.

Die Bändelfabrikanten (Ant. Winkelblech, Jak. de Bary, Lucas Linder, Rihiner, Harscher) erklärten, dass sie den Bortenwirkern keinen Eingriff betreffs Verkauf des begehrten alleinigen „Ausschnittes bei der Ellen" machen werden. Was aber die Hochlitzenwaren betreffe, so solle zuerst festgestellt werden, was darunter zu verstehen sei. Im übrigen komme dieser Verkauf daher, dass aus gestohlener Seide, Florett und Leinengarn auf der Landschaft Waren verfertigt werden, um sie dann unter Preis in der Stadt „zu vergimpeln". Man möchte kräftig Einhalt tun.[19]

Am 9. März 1726 gab das Direktorium der Kaufmannschaft ein Memoriale heraus, worin auf Anfrage eines hiesigen Bandfabrikanten, ob das Ellenmass kurz oder lang sein könne, habe man das rechte Mass sowohl für Seiden- als Florettbänder auf 27 Genferstäbe gerechnet, dass aber einige Fabrikanten davon abwichen. Der Rat erkannte, dass die Bandfabrikanten „nach alter Observanz einrichten", wegen dem Mass der Taffetbänder aber sich vergleichen, wenn aber von diesem Masse abgewichen werde, so soll tausend Taler Strafe erlegt werden.

Am 30. November 1737 gab das Direktorium der Kaufmannschaft eine zweite Relation ein, wonach bei den Fabriquen ein sehr

[19] Zwei ehemalige Untertanen und Bandfabriquearbeiter warben im Geheimen im Jahre 1732 andere nach Berlin und Potsdam. Der eine, Thommen, hielt sich in der Nachbarschaft im Elsass auf. Der Geh. Rat schickte den Ratschreiber nach Kolmar mit dem Auftrag, zweitausend Franken für die Anhaltung des Thommen zu versprechen. Zugleich erliess er den Befehl an das Postamt, alle Briefe dem Geh. Rat einzuliefern, die an gedachte Arbeiter oder von denselben kommen, d. h nach Potsdam abgehen sollten. (Ochs VIII. S. 73.)

ungleiches Ellenmass herrsche und glaubte für unumgänglich nötig, ein durchweg gleiches Mass einzuführen. Einige Fabrikanten hatten sich versammelt, beraten und reiflich überlegt und seien zu folgendem gekommen, um das sie sich unterschriftlich und eidlich verpflichtet hätten einzuhalten und um Ratifikation der Obrigkeit bitte:

„Wenn nun den HH. Bandfabricanten Petition in der Tat „nicht unbillich, wohl aber für eine zur Beibehaltung ihrer Fabriken „höchst nützlichen Sache ist, als finden wir keinen Anstand, wohl „aber unser aufhabenden Pflichten gemäss bemelten HH. Fabri„canten Angelegenheit bestmöglichst zu unterstützen und selbige „Ew. Gn. dahin zu rekommandieren, dass höchst derselbe gnädigst „belieben möchte, dies auf einen neuen Fuss sowohl eingerichtetes „Elenmass hochobrigkeitlich zu ratifizieren und sämtl. hiesigen „HH. Fabricanten anzubefehlen, dass sie solchem bei ihren bürger„lichen Eidespflichten und Vermeidung Ew. Gn. höchster Ungnad „nachleben sollten, übrigens appreciren Ew. Gn. Wir alle desi„derende hohe Wohlfahrt und haben die Ehre mit allem Respekt „zu verharren."

„Das neu einzurichtende Ellenmass:

„Aller Gattung und Farbe, Floretband etc. 58 hiesige Ellen „gerechnet in ca. 27 Lyonerstäb. Glatte seidene Litzen und dgl.: „Articul in welchen gut leib farben eingeschlagen, können auf das „Stück per 58 Ellen zwei Ellen kürzer gemacht werden.

„Die halbseidene Figurband aber und was zu Dutzend abge„messen à proportion.

	Ellen	Stäb
„Glatte Fort- und Taffetband alle ordinari Farben	62	29
„Incarnat und übrige hohe Farben	56	28
„Gestitzelt und gedruckt, 2 Ellen weniger als ordinari Farben	60	28
„Fortband auf kölnische Art gelegt, ord. Farb.	50	40
„Fortband auf kölnische Art gelegt, hochfärbig	45	36
„Passefinband aller Gattung und Nummer oder Farben	63,5	30
„Passefinband hochfärbig	53,5	25
„Alle Lisinen oder glatte Doppelband so man gewohnt à 2 Dtzd. Stab zu rechenen	50	40

„Cerise oder Rose à 2 Ellen und hochincarnat à 4 Ellen weniger versteht sich aber an den halben Stück oder weniger.

„Lisinen und à luisant, sowohl Passefin als Doppelband wie die glatten sowohl im Stück als im Dutzend halbseidene runde Litzen 40 Ellen.

„Wobei zu observieren

„dass sich vorstehend solle alles auf angesetzte Weise recht und „wohl gemessen, hiemit die Ware ehender mehr als minder halten „sollen."

Diese Ellenmasstabelle wurde am 14. Dezember 1737 vom Rat gutgeheissen, damit aber diese getreulich gehalten werden, sollen sämtliche Fabrikanten vor der hohen Ratsversammlung „zu getrewer Obeservanz gedachten Mässes einen cörperlichen Eyd ablegen. Ebenso sollten Witfrauen und neue Fabrikanten zu diesen Eid verpflichtet sein. Und damit auch auf Steifhaltung dieser letzt unanimiter angenommenen Ordnung vigilirt werde, wollte M. G. H. Ew. Gn. Prudenz und Disposition anheim stellen, ob nicht gut wäre, sie durch eine von Ew. Gn. zu ernennende Commission alljährlich um diese Zeit zu informieren, ob auf solcher Ordnung gehalten, oder aber jemand contravenirt und was auch sonsten zur Aufrechthaltung der Handlung dienlich betrachtet werde, die Contravenientes aber von Ew. Gn. angesehen und gestraft werden sollten. Stellen aber alles Ew. Gn. klugere Erdaurung und Decision gebührend anheim." [20] [21]

Den Basler Fabrikanten wurde eine gewisse Konkurrenz durch ihre Untertanen auf der Landschaft bereitet, da einzelne für fremde Rechnung arbeiteten; daher liess der Rat am 21. Oktober 1723 in alle Ämter schreiben, dass man genau nachforsche, wer für fremde Fabrikanten arbeite, da sich die hiesigen darüber beklagt hatten.

[20] Am 17. April 1721 soll der Bändelfabrikant Peter Thommen von Mönchenstein sich mit den übrigen Bändelfabrikanten abfinden und einer Konvention beitreten, damit er auch im Reich Bändel verkaufen könne (Ratsprotokoll 1721).

[21] 30. Nov. 1737 wird von den Band-, Zeug- und Strumpffabrikanten wider die Untreu der Arbeiter geklagt. Sie schlagen zur Vorbeugung und Bestrafung dgl. Untreu eine „ansehnliche Deputation" vor, der Gewalt gegeben werde, „hierinnen mit Nachdruck zu agieren".

Ein solcher fremder Konkurrent war Adam Senn aus Zofingen; die Basler Fabrikanten verlangten, dass „M. H. Gn. Herren wollten, nun der Sache mit diesem Senn ein Ende machen"; da lief von Bern ein Schreiben ein, das verlangte, den Herrn Senn ferner in seiner Manufaktur bei den Arbeitern auf der Landschaft arbeiten zu lassen.

III.

Die Fabriquekommission.

Im März 1736 wurde in einer Petition an den Rat berichtet, dass viele gestohlene Seidenware in Basel verkauft werde. Diesem zu steuern, bewilligte die Regierung dem Denunzianten eine Belohnung von 1 Louisdor auf Seiden- und 3 Pfund auf Florettdiebstähle.

Das Direktorium der Kaufmannschaft glaubte, dass eine Kommission diese Untreue besser ertappen und bestrafen könne; der Rat stimmte diesem Plane bei. Sie sollte ähnlich gebildet werden wie die Fabriquekommissionen in Zürich, die dort seit 1717 existierten. In Zürich waren 2 Kommissionen, eine „grosse" mit 7 Mitgliedern (5 kleinen Räten und 2 Grossräten). Ihr war die Handhabung der Fabriqueordnung anvertraut, sie hatte Zwiste zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu untersuchen und zu schlichten und darüber zu wachen, dass weder Arbeiter noch Arbeitsmittel heimlich ausser Landes kamen. — Zur Untersuchung der Diebstähle war die „kleine Kommission" beauftragt, bestehend aus zwei Klein- und einem Gross-Ratsmitglied. In Basel wurde die Funktion dieser 2 Kommissionen in eine vereinigt.

Die Fabriquekommission in Basel bestand aus 6 Mitgliedern, 4 Ratsherren (2 vom neuen und 2 vom alten Rate) und 2 Mitgliedern des Direktoriums der Kaufmannschaft. Falls unter ihnen kein Fabrikant ist, soll zur jeweiligen Information abwechselnd einer von den Fabrikanten beigezogen werden, der k e i n v o t u m d e c i s i v u m hat.

Die Kommission soll Vergehen, die eine Geldstrafe verdienen, bestrafen; würde aber die zu diktierende Strafe eine körperliche (Leibesstrafe) sein, so soll die Sache dem Rate zur Behandlung obliegen, „die Klage ans Brett gelüfert werden", — wenn es einen Untertanen (d. h. ab der Landschaft) betrifft, so soll die Bestrafung dem Landvogt überlassen bleiben, bei zweiter Zitation soll der Betreffende gefänglich nach Basel gebracht werden.

Für Beratschlagung einer Kommissionsordnung wurden ernannt: Herr Meister Merian, Herr Ratsherr Hs. Rud. Burkhard, Herr Ratsherr Fäsch und Herr Ratsherr Harscher. Ausserdem kann das Direktorium der Kaufmannschaft zwei Herren zum Postwesen und einen zum Direktor dazu „ausschiessen".

Die Fabriqueordnung.

Am 2. April 1738 gaben die „committierten Herren" ein schriftliches Programm für die Fabriqueordnung ein, über die Löhne und andere die Fabrique einschlagenden Umstände:

1. Wie es mit dem Lohn des Arbeiters zu halten;
2. wie zu verhindern, dass das Gesind und Arbeiter nicht abgesponnen werde;
3. den Arbeitern keine „verderbte Ware" zurückzugeben, damit diese nicht Anlass geben, „allerhand ungebührliches zu verüben";
4. dass zur Erhaltung des Ansehens der Bandfabrique gewisse schlechte Ware nicht verarbeitet werden sollen;
5. Zwiste zwischen Fabrikanten und Färber sollen von der Fabriquekommission mit Zuziehung einiger von den Vorgesetzten E. E. Weberzunft dezidiert werden;
6. dass alle, die angefangen haben, zu fabrizieren, sich bei der Kommission als Fabrikanten angeben und einschreiben lassen, vorher aber nicht fabrizieren dürfen.

Dieses Programm soll nach bevorstehender Frankfurter Messe in Beratung gezogen werden, wie die Ordnung zu geben und wie sie zu publizieren sei.

Am 19. Juli 1738 wurde folgende Fabriqueordnung erlassen, zu der alle Fabrikanten beigestimmt, resp. geholfen haben zu beraten:

1. werden alle diejenigen, die für eigene Rechnung fabrizieren, als Fabrikanten angesehen und haben sich bei der Fabriquekommission einschreiben zu lassen. Ohne Einschreibung ist die Fabrikation verboten;
2. sind die Fabrikanten an den hiernach genannten Lohn gehalten und dürfen keinem Arbeiter geringern geben, je nach Qualität der Herstellung

nach Billigkeit einen grösseren. Hiervon sind ausgenommen: Florettband, Gallaunen und alle Gattungen Fort-, Taffetband, für welche genau der aufgestellte Lohn, nicht mehr und nicht weniger, gezahlt werden darf;

3. dürfen die Arbeiter keinen geringeren Lohn von hiesigen noch von auswärtigen (im engeren Sinne — aus anderen Kantonen —) Fabrikanten annehmen oder an Stelle des geringeren Lohnes andere Vorteile gewähren. Die Fehlbaren werden scharf bestraft und die Angeber eine Belohnung erhalten;
4. darf kein Fabrikant eines andern Fabrikanten Arbeiter annehmen und auch den betreffenden Arbeitern keine Arbeit geben, obschon sie einen Stuhl besitzen, wenn er nicht eine Bewilligung oder einen Entlassungsschein seines früheren Arbeitsherrn vorweisen kann.

   Namentlich darf er keine Modewaren, deren Lohn nicht bestimmt, von andern Arbeitsherren annehmen.

   Die Fabrikanten dürfen ihre Arbeiter nicht drücken und müssen einen Entlassungsschein ohne erhebliche Ursache ausstellen, sonst sich der Arbeiter an die Fabriquekommission oder ihren Präsident wenden kann, um die Sache untersuchen zu lassen;
5. soll diese Verordnung gleich den vorigen zu Stadt und Land gehörigen Orten publiziert und dero in allen getreulich nachgelebt werden.

Arbeitslohntarif:

Arbeitslohn von Florettband.

Von allen Ordinary und feinen Florettbändern Lit. A und B versteht sich bis und höchst mit 18 Fäden	15 Rappen
Dito 18 bis 22 Doppelfäden Lit. B und C . .	16 „
Was darüber von gleicher Nummer	3 Schilling
Halbfein Nr. 1	3 „
Fein Nr. 1	3 Schilling 4 Pfennig
Fein Nr. 4	10 Schilling
Extrafeine dito Nr. 1	9 Kreuzer

Halbseide, Spiegel, Gallaunen v. Spinal, was doppelt gezwirnt, eingeschlagen	8 Schilling
Was einfach eingeschlagen, nicht gezwirnt . .	9 „
Florett- und Kettengallaunen	9 „

Fortband		Glatt Passe für Band	
Nr. 1	8 Schilling	Nr. 1⅛ . . .	12 Schilling
„ 1¼ . . .	10 „	„ 1¼ . . .	14 „
„ 1½ und 2 .	12 „	„ 1½ . . .	16 „
„ 3	16 „	„ 2	18 „
„ 4	20 „	„ 3	21 „
„ 5	26 „	„ 4	28 „
„ 6	32 „	„ 5	35 „
Für die Spitzen .	6 Pfennig	etc.	
p. No. mehreres.		„ 8	55 „

Passe fin à Luissant		Schwarz gummirte Doppelband auf holländische Art	
Nr. 3	25 Schilling	Nr. 1¼ . . .	14 Schilling
„ 4	33 „	„ 1½ . . .	16 „
„ 5	40 „	„ 2	18 „
„ 6	48 „	„ 3	24 „
„ 7	55 „	„ 4	30 „
„ 8	70 „	„ 8	70 „

Von den gefärbten doppelten Bändern nach Proportion ihre Qualität. Bei Bezahlung des Arbeitslohnes sollen von dem Zettel bei der Florettware 240 Ellen und bei Seidenwaren 260 Ellen geliefert werden.

Für die Herren Fabrikanten selber wird diese sonderbare Verordnung beigefügt:

1. Wegen den Zwistigkeiten zwischen den Fabrikanten und den in ihrem Hause sich aufhaltenden Arbeitern sollen die Fabrikanten in Zukunft verpflichtet sein, dass keiner dem andern betr. Anstellung seiner Bedienten oder den in der Fabrique gebrauchenden Arbeitern einigen Schaden zugefügt werden soll, oder sonst sich deren wider seinen Willen zu bedienen, viel weniger sie auf ungebührliche Weise an sich zu ziehen trachten soll.

2. Weil durch das Zurückgeben der verdorbenen Waren bis dahin viel Betrug verübt worden ist, da die Arbeiter unter diesem

Vorwand sonst verdächtige Waren öffentlich verkaufen, so soll von nun an den Fabrikanten, sowie den Färbern verboten sein, verdorbene zu übergeben; sondern sie sollten sie selbst behalten und den erlittenen Schaden auf andere Weise zu decken suchen.

3. Sollen Zwiste wegen schlechter Bedienung der Fabrikanten durch die Färber von der Fabriquekommission entschieden werden und nicht mehr durch die Weberzunft.

4. Weil die sogenannten Doppiwaren den Fabrikanten wie den Arbeitern grossen Schaden zufügt, so soll alle Doppiware von Florettbändern verboten sein, damit die Qualität der Ware nicht in Misskredit komme.

Endlich sollen die Herren Fabrikanten allzugeringe Ware, wie Nr. 1 Florettband, das mit weniger als 22 Doppelfäden fabriziert werde, nicht als feine Ware titulieren und als solche verkaufen, viel eher darauf bedacht sein, wie zur Verbesserung der Qualität ein dauerhaftes Expediens gefunden werden möchte.

Im gleichen Jahre wurde eine erneute Ellenmasstabelle erlassen. Die Fabriquekommission hatte sich zu beklagen, dass von „einigen sich gross dünkenden Fabrikanten" das Mass nicht eingehalten wurde, ebenso würden Unterschleife mit den Verkaufspreisen getrieben, worauf die fehlbaren Fabrikanten meinten: es komme darauf an, ob beim Abmessen fest oder locker gehalten werde, auch seien alte Haspeln, die schon längere Zeit nicht mehr nachgesehen worden, ausgelottert und deshalb etwas unrichtig laufen. Ebenso klagten die Arbeiter die Fabrikanten wegen zu geringen Lohnes an. Diese schlossen sich wieder zu einem Unternehmerverbande zusammen.[1]

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hat die Bandindustrie bedeutend zugenommen. Es wurde eine neue Masstabelle erlassen, die vom 1. Januar 1754 an durch Eidesleistung von seiten der

[1] Fabriquefonds: Am 4. März 1738 bildeten die Seiden-, Band-, Zeug- und Strumpffabrikanten einen Fonds, zu welchem jeder Fabrikant mit derselben Pflicht, wie er den Pfundzoll entrichtete, zu der jährlich zu erhebenden Summe noch 8 % dieses Pfundzolles in den Fabriquefonds zu bezahlen hatte; jeder Fabrikant hatte seinen Beitrag jeweilen vor Fronfasten der Gesamtkasse zu übergeben. Der Zweck des Fonds war „die Beförderung des allgemeinen Nutzens der Fabrique". Der ganze Fonds war freiwillig und konnte jederzeit durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben und das Geld zurückverteilt werden. — Weitere Nachrichten über diesen Fabriquefonds waren nicht aufzudecken.

Fabrikanten eingehalten werden musste. Die Masstabelle war viel umfangreicher und umfasste viele neue Bandsorten als frühere Tabellen. Das Mass eines Bandes schwankte je nach Art von 22, 23, 25, 29, 30, 35, 40, 44, 45, 50, 54, 56, 58, 60, 62, 63, 85, 108, 126 Ellen Länge (1 Elle = 0,5396 m). Auch wurde um dieselbe Zeit eine Lohntabelle erlassen, die bedeutend ausführlicher gehalten ist als die erste und es scheint, dass die Löhne höhere Ansätze als die Lohntabelle von 1738 aufwiesen.* Der Arbeitslohn verstand sich für den Zettel, der bei Wollenbändern 240 Ellen, für Seidenbänder aber 260 Ellen hatte.

Aus diesem Masse erklärt sich vielleicht noch die übliche Zettellänge von 144 m, die annähernd das alte Mass in Metern ausdrückt ($0{,}54 \times 260 = 140{,}4$ m).

Am 24. August 1754 gab das Direktorium ein Bedenken an den Rat ein, betreffend den auf der Landschaft verfertigten Bandstühlen und berichtete, dass man dem Verfertigen von Stühlen kräftigen Einhalt tun müsse, wenn man die Interessen der Bandfabrique wahren wolle. Da so viele Stühle gebaut werden, sei dem Feldbau und der übrigen Landwirtschaft ein grosser Schaden zugefügt, da der Bauer von der Feldarbeit abgehalten, die Landschaft mit Fabriquearbeitern „übersetzt", fremde Arbeiter ins Land gelockt werden, einheimische fortziehen, so dass grosse Unordnung entsteht. Man muss daher den auf der Landschaft wohnenden Stuhlmachern und Schreinern die Verfertigung für die Zukunft strenge verbieten, es sei denn, dass ein solcher Stuhl für einen Basler Bürger wäre, der für sich darauf arbeiten lassen wollte.

Es sollte, um ein genaues Resultat der Missbräuche und Einschliche beibringen zu können, mit Hilfe des Ratsschreibers und der Fabriquekommission mit dem betreffenden Obervogt eine genaue Information bei den Verlagsarbeitern der Landschaft betr. Stuhl- und Arbeitgeber aufgenommen werden. Von Dorf zu Dorf und von Haus zu Haus sollte die Kommission ziehen, so dass ein jeder Schreiner oder Arbeiter bei seinem Eide befragt werden könne: 1. wem der Stuhl gehöre?; 2. wer darauf arbeite?; 3. wer Geld darauf geliehen habe? Der Rat beschloss die Information sofort aufnehmen zu lassen, sowie die Verbote gegen Verfertigung von Bandstühlen in der Landschaft zu wieder-

* Vgl. Anhang I.

holen. Diese Verbote waren im Jahre 1748 und schon früher erlassen und betrafen den Transport und das Erstellen von Stühlen. Bei „unser höchsten Ungnad und unausbleiblicher Strafe keine Stühle ausser Landes noch an andere Orte zu verfügen, es sei denn, dass zur Transportierung ein Schein von einem hiesigen Fabricanten oder eine Erlaubnis von der Fabriquekommission aufweisen kann", wurde das Verbot verschärft. Ferner durften Stuhlmacher für Fremde keine Stühle fabrizieren oder fremde Manns- und Weibspersonen für die Arbeit aufnehmen, insbesondere sollen die Stuhlmacher keine fremden Gesellen noch Jungen annehmen und solche, welche sich bei ihnen befinden würden, „ohne Anstand sollten ausgeschafft werden".[2]

Trotz dieser Verbote hatte ein Untertan in verwegener Bosheit mit „Fünd und Lüste die Verordnung zu eludieren gewusst", indem er einen Stuhl bei einem Stuhlmacher in Hägendorf (Solothurn), der das Handwerk in Reigoldswil erlernt hatte, erstellte, und von einem Basler Fabrikanten einen Arbeitsschein erhalten. Beide, Arbeiter wie Fabrikant, entschuldigten sich mit Nichtwissen des Verbotes, Stühle ausser Lands zu haben. Die Fabriquekommission hatte darauf eine exemplarische Bestrafung vorgenommen und die Verbote mit Erläuterungen in der Landschaft von neuem verbreiten lassen.[3]

[2] Am 29. September 1754 schlossen einige Mülhauser eine Gesellschaft zur Gründung einer Bandfabrique in dem benachbarten Illzach. Das Unternehmen hatte keinen Bestand, weil die Passamenterzunft in Mülhausen eine solche Fabrique als einen Eingriff in ihr Gewerbe in Mülhausergebiet nicht dulden wollte. Die Gesellschaft löste sich 1756 wieder auf, sie hatte aber den Anlass einer neuen Gesellschaft für die Gründung einer Baumwollemanufaktur in Markirch gegeben, eine Industrie, die sich bis heute stark entwickelt hat. Siehe R. Liefmann: Die Hausweberei im Elsass. Schr. d. V. f. Sozialpolitik.

[3] Am 14. Februar 1756 wurde nach früherer Erkenntnis an den Rat berichtet, dass dem H. Rothpletz in Aarau zwei und einem Untertanen ein Stuhl, die sie ins Land gebracht haben, zu 10 Pfund Strafe verurteilt haben, und erkannt, dass bei ersterem, sobald die Arbeit darauf ausgeschafft sein wird, von den Herren Landvögten in Beschlag genommen und allda bis auf weitere Verordnung verbleiben, der Untertan aber den seinigen binnen 14 Tagen ausser Landes schaffen solle.

Gegen das Stuhlverbot wurde 1762 von Dollfuss Vater & Cie. in Mülhausen Beschwerde erhoben, da dieses Haus acht Stühle nach Basel verkaufte. Da es nur acht Stühle waren und das Haus die Fabrikation aufgab, wurden die Stühle schliesslich in Basel verkauft. S. Bachofen-Merian S. 44 ff.

Nicht nur die Fabrikation der Stühle wollte man der Basler Bandindustrie wahren, sondern vor allem die Fabrikationsgeheimnisse, eine Tradition, die auch in der gegenwärtigen Generation fortlebt. Für die 50er Jahre des 18. Jahrhunderts war es selbstverständlich, dass man keine Fabrikationsgeheimnisse freigab. So wurde den Botenfuhrleuten geboten, dass sie ihren Weg nur durch das Baselgebiet nehmen dürfen und nicht durch das Fricktal (österreichisch) oder Solothurnische Gebiet, da in dieser Gegend Spione seien, welche die Leute nach dem Elberfeldischen oder nach Potsdam unter grossen Versprechungen ziehen, die auch hie und da Mühlstühle besichtigten und aufzeichneten.[4]

Im Jahre 1760 reichten 20 Fabrikanten, die Häuser: Leysler u. Beck, Marcus Weiss, J. J. Thurneisen, Hieronymus Blum, Wettstein u. Burkhardt, Em. Burckhardt, Frz. Debary-Bischoff jun., J. J. Debary, Passavant und Thurneysen, J. J. Bachofen, Fäsch, Stückelberger und Christ. Hs. B. Burckhardt & Cie., Frz. Sarasin, Em. Hoffmann, Hs. H. Wild, J. Lucas de Ch. Iselin, Burckhardt u. Frei, Gedeon Burckhardt, H. Keller, J. de Bary u. Bischoff eine Schrift um Herabsetzung des im Jahre 1753 normierten Lohnes ein, auch verlangten sie ein Verbot für die Herstellung von Waren durch Zofinger und Aarauer Fabrikanten in der Landschaft. Beide Begehren wies der Rat ab. (Auf der Beschwerde fehlen die Fabrikanten Em. Falckner, J. J. Nübling, J. J. Schölly; es gab also um 1760 23 Seidenbandfabrikanten in Basel.)

Die Fabriquekommission hatte ziemlich parteilos ihre Geschäfte erledigt. Die Erkundigungen, welche die Kommission jeweilen von einem Fabrikanten einzog, konnte auf die Meinung keinen grossen Einfluss haben, da der betreffende Fabrikant der Beschlussfassung der Kommission nicht beiwohnen durfte. Um grössere Einwirkung auf die Beschlüsse ausüben zu können, verlangten die Fabrikanten am 20. Januar 1768, dass sie der ganzen Sitzung der Kommission bis zu Ende beiwohnen könnten. Die Fabriquekommission war dagegen, weil sie (die Fabriquekommission) seit 20. Februar 1765 für alle Fabriquen bestätigt, und ebensowohl für die Arbeiter wie für die Herren Fabrikanten angeordnet sei.

[4] Gleiches Verbot 1707 (s. Ochs VIII.), sowie in den Jahren 1722, 1731, 1739, 1741 bei 20 Pfund Strafe (s. Baslerisches Promptuarium. Vaterl. Bibl. 0.26).

Mit Recht fürchtete die Kommission, dass sie ihre Neutralität verlieren und die Institution zu einer Parteisache würde. Die Verordnung von 1738 wurde dadurch aufrechterhalten.

Schon im Jahre 1754 hatten die Missbräuche auf der Landschaft dazu geführt, dass man genauen Aufschluss über die Lage der Bandindustrie, d. h. ihrer Fabrikationsmittel haben wollte, namentlich in welchem Verhältnisse die auswärtigen Fabrikanten ihre Waren im Baselgebiet arbeiten liessen. Da sich die Verhältnisse wieder zum „Nachteil des Ärarii" wandten, so sollte eine zweite Erhebung im Jahre 1786 vorgenommen werden. Aus beiden Jahren haben wir daher wirklich zuverlässige Enqueten, leider sind die Fragebogen, die sehr viele Punkte berührten und über vieles Aufschluss geben könnten, nicht mehr erhalten, sondern nur die Tabellen des Stadtschreibers, welcher mit Hilfe von Beamten und Vögten die Enquete leitete und die Resultate statistisch verarbeitete.

Gezählt sollen alle Stühle werden, grosse und kleine mit Angabe der Gänge, für welchen Artikel der Stuhl eingerichtet ist, bei fremden Arbeitgebern soll der Name notiert werden. Auch wurden die Löhne, der Stuhlzins notiert. Die Stühle sollten beschrieben werden, sowie wann der Stuhl verfertigt wurde und von wem etc. etc. Der Schreiber wurde vom Präses der Fabriquekommission in Eid genommen. Er musste alle Notizen an ihn abliefern, er durfte keine Angaben an sonstige Dritte machen oder Abschriften vornehmen.

Über die sich ergebenden Missbräuche soll die Fabriquekommission näheren Bericht eingeben. Danach (mit Bezugnahme auf die Zählung von 1745) hatten eigene Stühle: Die hiesigen Fabrikanten 757, die fremden Fabrikanten 63, die Untertanen (grosse) 233, (kleine) 85, folglich belief sich die Anzahl der Stühle auf 1238 Stück.

Dagegen besassen 1786 eigene Stühle: Die hiesigen Fabrikanten 1893, die fremden Fabrikanten 63, die Untertanen grosse 250, kleine 62, folglich betrug die Anzahl der Stühle 2268 Stück.

Es erzeigt sich eine Vermehrung der den hiesigen Fabrikanten zugehörigen Stühle von 1036 Stück und der den Untertanen eigentümlich zugehörigen Stühle von 17 Stück, folglich eine Vermehrung von 1053 grossen Stühlen in 32 Jahren; hingegen 23 kleine Stühle (Schemel) weniger.

Nach einer zweiten Tabelle wird der Arbeitgeber besonders hervorgehoben, danach hatte 1754 die Handlung Rothpletz in Aarau auf 29 Stühlen Arbeiter beschäftigt, 1786 hingegen liess Meyer (welcher der nachmalige Besitzer der Aarauer Fabrique war) auf 127 Stühlen arbeiten. Die Sennsche Fabrik in Zofingen, welche 1754 auf 64 Stühlen arbeiten liess, hatte 1786 nur auf 26 Stühlen Arbeit. Die verschiedenen auswärtigen Fabrikanten Saxer, Jenni, Sulzer beschäftigten im Jahre 1754 26 Stühle, 1786 nur noch 3 Stühle, während das Meyersche Haus von Zürich, dem niemals auf Basler Landschaft Arbeiter zu halten gestattet worden war, durch Vermittlung eines gewissen Rihiner in Aarau 1786 auf 14 Stühlen Band verfertigte. Im ganzen waren 1754 schon 119 Stühle mit Arbeit für Auswärtige beschäftigt; 1786 hingegen 170, so dass 1786 51 Stühle mehr für auswärtige Fabriquen betrieben wurden, als im Jahre 1754.

Für die kleinen Stühle[5] wurde nie eine besondere Ordnung erlassen, sie konnten frei veräussert und gekauft werden. Sie standen meist leer und wurden nur in Pratteln und Benken während des Winters von Kindern oder alten Leuten betrieben. Diese kleinen Stühle wurden oft unter dem Vorwande, sie auszubessern, durch einen ganz neuen ersetzt, was gegen die Verordnung lief. Darum verbot die Fabriquekommission jegliches Abändern oder Erstellen von neuen Stühlen ohne Schein vom Fabrikanten oder von der Fabriquekommission, ebenso sollte der Verkauf nur bei Ganten vor sich gehen, weil da eine amtliche Übertragung stattfand.

Was die grossen Bandstühle anbetreffe, führt die Fabriquekommission weiter aus, so hat sich gleich bei der Einführung dieser Kunststühle der Hang der Landleute geäussert, solche als Eigentum zu besitzen, und um 1740 haben die Fabrikanten den Kauf durch Geldvorschüsse erleichtert, so dass 1754 schon 233 Stühle den Bauern gehörten. Diese Stühle werden aber oft nur von Dienstboten betrieben, auch können auswärtige Fabrikanten sich auf diese Art viel leichter Arbeiter verschaffen. Diese eigenen Stühle sollten nur in Erbsfällen oder bei ordentlichen Ganten in andere Hände übergehen.

Viele grosse Stühle wurden auf den Namen hiesiger Bürger betrieben, welche nichts mit der Bandfabrikation zu tun hatten,

[5] Die kleinen Stühle sind die alten Schemel oder Schubstühle.

sondern die Stühle gegen hohen Zins ausliehen. Diese Stühle sollten konfisziert werden, — da aber einige Familien ihrer täglichen Nahrung und ihres Unterhalts hätten entbehren müssen, so sollten diese Stühle Eigentum bleiben, künftigen Missbräuchen wollte man vorbeugen, indem man über diese Stühle ein besonderes Verzeichnis führte, bei Handänderungen oder Erbsfällen sollten die Namen der neuen Eigentümer der Fabriquekommission jeweilen angezeigt werden. Im besonderen sollten den hiesigen Bürgern, welche nicht fabrizieren, verboten werden, auf ihre Namen Stühle errichten zu lassen oder solche an Landleute abzutreten oder zu verkaufen.

Wo sich wirklich ein Betrug erweist, sollte von einem Stuhl, der 120 bis 150 Pfund wert war — der Wert eines den Untertanen eigenen Stuhles war infolge des Erwerbsmonopols auf wenigstens 200 Pfund gestiegen —, eine Busse von 40 bis 50 Pfund zugunsten des Armensäckels ausgesprochen werden.

Was nun die auswärtigen Fabrikanten betrifft, so hatten diese Vorteile, da von ihnen kein Pfundzoll erhoben wurde. Auch konnten sie die Fabrique zum Nachteil der Basler Fabrikanten ausdehnen, obschon diesen Fabrikanten nie erlaubt wurde, auf der Landschaft arbeiten zu lassen, sondern bloss dem Meyer (früher Rothpletz) und dem Senn aus Zofingen, deren Handlung fast (?) so alt als die Basler Bandfabrique ist und welche sich in allem nach dieser richtet, [und jene] durch eine stillschweigende Duldung nach und nach das Recht erhielten — da sich die Basler Fabrikanten nicht verpflichten konnten, sämtliche Posamenter zu beschäftigen —, im Kanton Stühle zu besitzen, und auch auf den Stühlen, die den Arbeitern gehörten, arbeiten zu lassen (sic!). Es wurde den Basler Fabrikanten geboten (1754), nur so viel Stühle als nötig machen zu lassen, die Stuhlmacher durften nur für diese arbeiten, darum haben sich die Stühle der fremden Fabrikanten, die ihnen eigen sind, nicht verändert (1754: 63; 1786: 63). Würde man ihnen eine Gebühr (ähnlich dem Basler Pfundzoll) auferlegen, um ihnen die Konkurrenz abzuschneiden, so würden sie wahrscheinlich in andern Gebieten arbeiten lassen und den Passamentern das Brot genommen werden, diese vielleicht aus dem Lande ziehen, daher soll von einer Auflage auf die Häuser Senn und Meyer abgesehen werden, sie sollten auf ihren Stühlen, die aber nicht vermehrt werden dürfen,

sowie auf Stühlen der Untertanen Bänder verfertigen lassen dürfen. Beide, Senn und Meyer, sollen in Eid genommen werden, damit sie Ellenmass und Arbeitslohn genau befolgen. Andere fremde Fabrikanten durften nicht in der Landschaft arbeiten lassen, bei Konfiskation des Stuhles und der Ware.

Seit 1754 hatten aber auch einige Basler Fabrikanten für fremde Rechnungen zu weben begonnen (ca. 59). Obwohl die Verordnung 1754 gebot, nur Stühle für eigenen Gebrauch zu verfertigen, werde der Landmann mit hohen Stuhlzinsen und Hinterlagen gedrückt, den Fabrikanten sollte daher verboten werden, Stühle auszuleihen oder Handel mit solchen Stühlen zu treiben. Ferner besassen Basler Bürger Stühle, die nicht durch sie betrieben wurden, d. h. die ebenfalls Stühle vermieteten, obschon eine solche Verleihung nicht gestattet war, so will man ausnahmsweise das Vermieten für die vorhandenen gestatten, worauf aber nicht für fremde Arbeitgeber Arbeit angenommen werden darf; ferner sollten diese Stühle nicht an die Landleute verkauft werden dürfen.

Auf Stühlen, die leer stehen, sollte keine Arbeit für auswärtige Fabrikanten angenommen werden. Fremde Hintersassen dürfen erst, nachdem sie das Landrecht erlangt haben, einen Stuhl besitzen oder auf einem arbeiten.

Diese Enquete, die so viele Missbräuche aufdeckte, verursachte den Ärarii für die Reisen in den Dorfschaften 181 Pfund, 17 Batzen und 4 Pfennig Kosten; dem Schultheissen Wieland wurde eine Remuneration für Verfertigung des Bedenkens und der Tabellen von 50 neuen Louisdor zugestellt.

Untersuchen wir nochmals die Tabellen, so finden wir 1754 von den gesamten 85 kleinen Stühlen 22 in Biel-Benken (25,9 %) und 10 in Bubendorf (11,9 %). 1786 finden wir die alten Schemel von zusammen 62 Stück, 27 in Biel-Benken (41,5 %), 10 in Pratteln (16 %); in Liestal hatte sich die Zahl von 1 auf 9 gehoben, während in allen anderen Orten die Zahl abgenommen hatte.

Von den 233 den Arbeitern gehörenden Bandmühlen waren 1754 in Ziefen 31 (13 %), dann folgen Reigoldswil mit 21, Sissach 16, Bubendorf 21, Hölstein, Bennwil und Wenslingen mit je 14, während die andern 46 Orte unter 10 Stühlen besassen.

Die 63 fremden Fabrikanten gehörenden Stühle hatten sich nicht vermehrt, wohl aber den Arbeitsort gewechselt: 1754 — in Klammern bedeutet für das Jahr 1786 — Ormalingen 1 (1), Thürnen 3 (0), Diepflingen 1 (1), Känerkinden 8 (4), Läufelfingen 6 (12), Buckten 2 (4), Häfelfingen 3 (2), Wittinsburg 1 (4), Rümlingen 1 (2), Itingen 1 (0); sie umfassten also die Gemeinden unmittelbar an der Hauensteinstrasse und waren 1786 um diese noch mehr konzentriert.

Anders sind die Zahlen, wenn wir auch die Stühle in Berücksichtigung ziehen, die für fremde Fabrikanten arbeiteten, diesen aber nicht gehörten, sondern den Untertanen.

1754 beschäftige Rothpletz in Aarau 29 Stühle (am meisten in Zunzgen mit 5 Stühlen), 1786 beschäftigte die gleiche Firma 127 Stühle, am meisten in Oltingen (19), in Wenslingen 13, in Gelterkinden 10.

Im gesamten beschäftigen die „Ausländer" 1754 119 Stühle, die bunt über den Kanton verstreut waren; die meisten am Fusse der solothurnischen Schafmatte. Die auswärtigen Fabrikanten beschäftigten 1754 9 Prozent aller im Baselgebiet befindlichen Stühle, 1786 7 Prozent; ihre Zahl hatte also im Verhältnis zu der Zunahme der Basler Stühle abgenommen.

Kleine Stühle besassen nur die Passamenter. Die grossen Stühle der Basler Fabrikanten waren von 857 auf 1893 gestiegen, hatten sich also mehr als verdoppelt. 1754 (1786) beschäftigten die Basler in Reigoldswil 109 (183), Ziefen 93 (129), Bubendorf 71 (123).

Am 10. Dezember 1788 wird die Vorlage im grossen Rate, wie sie die Fabriquekommission stipuliert hatte, angenommen, und am 29. Dezember wurden die Verbote bestätigt. Gegen die heimliche Wegschaffung von Stühlen durch Arbeiter verordnete der Rat, dass die Fabrikanten, welche einem Landmann einen Stuhl geben und durch ihn darauf arbeiten lassen, diesem die Hälfte bis zwei Drittel der Stuhlkosten vorzuschiessen haben, welche Summe, sobald der Landmann Arbeit und Stuhl von einem andern Fabrikanten annimmt, sofort in die Hände des neuen Arbeitgebers übergeht, dass „also er gar schwerlich wieder zu seiner Bezahlung gelangen kann".

Die Fabrikanten werden wiederholt angewiesen: 1. bloss zu ihrem Gebrauch Stühle fertigen zu lassen; 2. keine Stühle an

Auswärtige zu leihen; 3. keinen Handel mit Stühlen zu treiben und nicht gegen Mehrschatz auszuleihen, noch gegen Hinterlage an die Untertanen abzutreten; 4. nur den Arbeitern Stühle zu geben, welche selbst darauf arbeiten.

Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so wird der Stuhl konfisziert; der Angeber erhält ein Drittel des Stuhlwerts (= 40 Pfund); auf den ausgeliehenen Stuhl soll innert Jahresfrist von den Verleihern eigene oder aber inländische (baslerische) Ware fabriziert werden, ansonst auch Konfiskation erfolgt.

Ferner wurde den Passamentern strenge verboten, unter keinem Vorwande fremdes Gesinde zu beherbergen.

Diese Verbote und Erlasse wurden gedruckt und durch die Kanzlei der Stadt Basel am 28. Hornung 1789 in alle Ämter geschickt.

IV.

Armenpolizei, Teuerungspolitik. — Die Anfänge der Arbeiterfrage (1788—1848).

Am 15. März 1665 wurde vom Basler Rate beschlossen, dass sich die Kinder des Waisenhauses mit dem Bänderhandel befassen und dafür unterrichtet werden sollen. Ein Kostenvoranschlag, betreffend die Anstellung des Personals, sollte an den Rat eingegeben werden.[1] Später hat man ein Zucht- und Waisenhaus gegründet, in welchem die Herstellung von Bändern vorgenommen wurde. Die Anstalt verpachtete man an den Meistbietenden. Je nach dem Ersteigerer wurden auch andere Produkte als Bänder hergestellt. Ob jemals das Waisenhaus sich als Lehrstätte der Bandindustrie bewährt hat, lässt sich nicht ermitteln. Über die Lebensverhältnisse der Fabriquearbeiter schweigen die Archive. Erst Ende des 18. Jahrhunderts kommt es zur Gründung eines Instituts, das zu ihrer Darstellung Anlass gab: der Passamenterkasse.

Auf einen Grossratsbeschluss vom 4. Juni 1788, betreffend die verdienstlosen Arbeiter auf dem Lande und der Notwendigkeit, für sie eine Armenkasse zu errichten, sollten die Fabrikanten innerhalb vier Wochen eine bestimmte Antwort und einen allfälligen Plan einreichen.[2] Das Projekt einer solchen Kasse war namentlich durch die Teuerung von 1770/1772 angeregt worden, einer Periode, in der die Arbeitslosigkeit und hohe Steigerung der wichtigsten Nahrungsmittel miteinander schritten, worunter namentlich die Bandweber sehr stark zu leiden hatten.[3] Die

[1] Ratsprotokoll vom 15. März 1665.

[2] Joneli: Arbeitslosenfürsorge im alten Basel. Basler Zeitschr. f. Geschichte und Altertumskunde, 6. Bd. 1905; ferner Vaterl. Bibliothek O. 81.

[3] „Durch den Getreidemangel in den Jahren 1770/71, wo Misswachs, sogar in den fruchtbarsten Gegenden und der Hagel die Feldfrüchte beinahe im ganzen Umfang des Landes verdarb, kaufte die Regierung zu Basel mittelst ungeheuren Geldsummen eine ansehnliche Quantität Früchte im Ausland auf, die sie dann weit unter dem Verkaufspreise an die dürftigen Passamenter und andere arme baslerische Landleute verteilen liess.“ (Lutz: Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, Bd. I S. 15.)

Ratsmitglieder suchten dieser Not zu steuern; der Fabriquekommission wurde befohlen, sich mit den Fabrikanten in Verbindung zu setzen und über Linderungsmassregeln zu beraten.

Die Haushaltung, als oberste Finanzbehörde, ging in einem Memorial weiter und verlangte, dass, da namentlich im Waldenburger Amt hauptsächlich unter den Bandwebern viel Elend herrsche, ein Kollegium einzusetzen sei, welches mit Zuziehung der Obervögte, der Geistlichen, der Armenschaffner und den übrigen Beamten zu beraten hätte, wie die Armensäckel verwaltet und wie am besten den traurigen Folgen des herrschenden Elends kräftiger Einhalt getan werden könne. Die Geistlichen sollen vorläufig ihre Untergebenen ermahnen, dass die bemittelten Landleute mehr Liebe und Mitleid gegen ihre armen Gemeindebürger haben sollten; ebenso wurde ein Beschluss gefasst, den Bauern Baumwolle zum Spinnen zu geben. Der Erfolg war jedoch ein sehr mässiger, und die Repressivmassregeln, die Arbeitslosigkeit abzuhalten, dauerten das ganze Jahrzehnt hindurch. Die Landwirtschaftskommission, die ebenfalls der Not begegnen sollte, meinte, dass den Bauern, die kein eigenes, günstiges Land zum Kartoffelpflanzen hätten, aus den Hochrütinen das so nötige und unentbehrliche Land zum Pflanzen der „Erdäpfel" gegeben werden sollte.

Die Fabrikanten gaben an den Rat einen Bericht ein, der besagte, dass sich die Fabriquearbeiter in drei Klassen einteilen liessen: 1. diejenigen Untertanen, die eigene Stühle haben und für fremde Fabrique arbeiteten, zum grössten Schaden der Basler Fabrikanten und des Ärarii, 2. Landleute, die Stühle gegen Zins in Pacht genommen haben, deren Eigentümer keine Fabrikanten sind und die bald da, bald dort Arbeit annehmen. Diese beiden Klassen gingen die hiesigen Fabrikanten eigentlich nichts an, sondern nur 3. die Klasse, die wirklich Stühle von hiesigen Fabrikanten haben und von ihnen bisher Arbeit erhielten; bei denen wäre die Frage erlaubt, ob einige verdienstlos sind, was aber nicht gesagt werden könne, indem eben ein Fabrikant mehr, der andere weniger zu arbeiten hätte, und wenn keine Arbeit vorhanden sei, wäre es schwer, hier eine Unterstützung zu bieten.

Was die Seidenwinder betreffe, so werden diese von den Passamentern angestellt, aber gerade an Windern mangle es im Basel-

biet, so dass man auswärts zu arbeiten gebe; viele Seidenstofffabrikanten haben schlechte Winder an sich gezogen, mit denen aber die Bandfabrikanten nichts zu tun haben.

In den Ämtern Farnsburg, Waldenburg und Homburg wurden 552 besonders arme Familien ermittelt, von denen zwei Drittel in der Seidenweberei tätig waren; zu deren Gunsten wollte man am 4. Juni eine öffentliche Kollekte veranstalten, sowie auch darüber beraten, wie die als nützlich erachtete Armenkassa zum Besten bedürftiger Fabriquearbeiter (= Passamenter) für die Zukunft eingerichtet werden soll.

Das verlangte Bedenken der Fabrikanten lief am 7. Juli 1788 an den Rat ein. In kleinlicher Weise schieben die Fabrikanten die Schuld auf die fremden Fabrikanten, sowie auf die Passamenter mit eigenen Stühlen, „die ohne Hindernis zu unserem grössten Nachteil" für Fremde, sogar für Zürich arbeiten; es stehen den Basler Fabrikanten „nichts als ein Teil der Bandstühle eigentümlich zu" (allerdings ein grosser: 2000 von 2200!), es wäre daher ungerecht, wenn ihr Gewerbe, das den Einwohnern so viel eintrage und die besten Löhne gewähre, härter behandelt werden sollte. Die Fabrikanten sollten daher nicht durch Beschränkungen besonders gedrückt werden. Die Not und Armut rühre grösstenteils von „ihrer Liederlichkeit, dem unwirtschaftlichen Betragen und dem Überschwall der Passamenter" her, die keine andere Arbeit verstehen. Auch die frühere allzu grosse Duldung von fremden und ausgewanderten Stuhlmachern, die Wegschaffung von Stühlen und Emigrationen der Arbeiter (wodurch viele Fabriquen in anderen Ländern entstanden sind), sowie die gegenwärtig teure Seide, sei ein anderer Grund.

Die Fabrikanten waren hingegen doch für eine Armenkasse, die für alle Passamenter und Seidenwinder errichtet werden sollte. Diese sollte, wenn widrige Umstände den Fortgang der Fabrique hindere, den Arbeitern anderweitigen Verdienst verschaffen, nicht aber durch Geldbeiträge „die Lebensart lockern".

Die Art der Durchführung war von den Fabrikanten folgendermassen gedacht: In jeder Bandfabrique soll für die Arbeiterkasse vom Arbeitslohn von 1 Pfund 2 Pfennige zurückbehalten werden, in einer besonderen Büchse aufbewahrt und am Jahresschluss in die Generalkasse eingeliefert werden, zu Handen einer

Kommission, die, damit man keine Parteilichkeit vorwerfen könne, nicht von Fabrikanten gebildet werden soll.

Die Austeilung von Unterstützungen sollte nicht direkt, sondern durch Vermittlung der Geistlichen vor sich gehen, da diese am besten die Hilfsbedürftigkeit erkennen. Nur an Kranke und Altersschwache sollte bares Geld verteilt werden, den andern aber durch Arbeitsnachweis Verdienst gegeben werden, wie dies gegenwärtig mit verschiedenen anderen Stiftungen auch geschehe; ansonst diese Stiftung statt Gutes zu schaffen, den Hang zum Müssiggang, liederlicher Lebensart und Bettelei pflanzen würde.

Eine besondere Beachtung soll die notwendige Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts des Landvolkes erfahren. Namentlich kann das weibliche Geschlecht ausser dem Passamenten gar nichts, und man sollte für Unterricht im Stricken, Nähen, Spinnen etc. sorgen, um in Zeiten, da die Bandindustrie weniger Hände bedarf, nützliche Arbeit zu verrichten (in Böhmen und Hannover leisteten in dieser Beziehung die Industrieschulen vortreffliche Dienste).

Die Beiträge sollten aber nicht nur von den Bandfabriquearbeitern allein geleistet werden, sondern auch die Seidenstofffabrikanten sollten für ihre Arbeiter, die nicht den kleinsten und elendsten Teil ausmachen, verpflichtet werden, Beiträge zu erheben, doch sollen die Fonds nicht vermengt werden. Auch müssen die für fremde Fabriquen Arbeitenden auch dem Beitrag unterworfen werden, damit diese nicht nochmals zum Schaden des Ärarii privilegiert würden.

Die Passamenter aber könnten gewiss bei dem ansehnlichen Verdienst und einiger Häuslichkeit und mässiger Sparsamkeit die schlimmen Zeiten ebenso gut wie die Fabrikanten (!) ertragen, da bei dem enormen Preis der Seide sie mit keinem Nutzen arbeiten müssen. Die auswärtige Konkurrenz befehle, dass der Rat der Industrie die grösste Unterstützung biete, damit eine „ziemlich beträchtliche Fabrication dasjenige erfüllet, was Menschenliebe und Billigkeit erfordern könne, gegen Leute, denen Wir einen bestimmten ansehnlichen Lohn verschaffen und die gantz in keiner Abhängigkeit von Uns stehen, von denen sich bey jedem Anstand von Uns weg an fremde Fabriques wenden können".

Was hingegen die Errichtung einer Armenkasse[4] der Bandarbeiter in der Stadt betreffe, so befinden sich diese gar nicht in einer Bedürftigkeit, wie die übrigen Passamenter; sie sind zu allen Zeiten von Fabrikanten beibehalten worden. Einige haben selbständig die Errichtung einer Witwenkasse geplant und werden hiezu die Genehmigung durch die Obrigkeit erbitten.

Die Fabriquekommission führte an, die 400 von fremden Fabriken beschäftigten Arbeiter könnten sehr froh sein, auswärtige Arbeit zu erhalten, da sie sonst arbeitslos wären. Man solle aber strenge verbieten, neue Stühle aufzustellen. Dass man aus dem „Passamenten ein ausschliessliches Gewerbe" mache, würde nichts helfen. Hingegen soll man, da wirklich mehr Stühle vorhanden sind, als jemals beschäftigt werden können, keinen Stuhl einem Untertanen oder Ehepaare geben (wenn nicht mindestens 24 Jahre alt), wodurch der ausserordentlichen Menge unbesonnener und leichtsinniger Heiraten „auf einen Stuhl hin" vorgebeugt würden. Ebenso sollte jeder Hausvater nur ein oder zwei seiner Kinder dem Passamenten widmen.

„Alle diese Einschränkungen wären um so viel nötiger, da die Passamenter mit anderen Fabriquearbeitern nicht verglichen werden können, denn jene sind eingesessene Landeskinder, die bei jedem Mangel an Verdienst dem Ärario publico oder dem Armensäckel zur Last bleiben. Diese aber sind meistens Fremde, entweder unter besonderer Kaution ihrer Herren und Meister, oder Ledige, die bei jeder Abnahme und Verdienst fortgeschickt werden können, oder von selbst gehen."

Die Fabriquekommission ging mit den Vorschlägen der Fabrikanten einig, dass der Beitrag jeweilen am einfachsten vom Lohn abgezogen werde, da dies dem Arbeiter ganz unmerklich sei, eine solche Kleinigkeit für sein Bestes abgezogen zu wissen.

Da die Florettarbeiter aber einen gar geringen Verdienst haben, so sollten diese nur je einen Rappen, die anderen hingegen

---

[4] Nach Ochs (Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. VII S. 703) beschloss der Rat, in Fällen der Not und Verdienstlosigkeit, das Erforderliche nach Befinden der Umstände zu erkennen. Dies machte aber im Lande die Anstalt verdächtig. Es würden, sagten die Arbeiter, wo es sich um die Anwendung handle, immer die Passamenter den Vorzug haben, die für die Fabrikanten im Rate arbeiteten.

zwei Rappen vom Pfund Arbeitslohn beitragen. Der Fonds soll von einer besonderen Kommission verwaltet, zinsbar gemacht und nur in ausserordentlichen Fällen zugunsten der Fabriquenarbeiter auf dem Lande verwendet werden, jeweilen mit vorherigem Bericht der Geistlichen. Die Unterstützungsfälle sind:

a) wenn der Sack Frucht über 5 neue Taler steigt;

b) wenn die Fabriquen so schwach arbeiten lassen, dass einige Fabrikanten gar nichts zu weben haben.

Die Kasse soll nicht besteuert werden; im ersten Falle (a) soll die zu bildende Kommission Früchte (Korn) zu einem moderaten Preise anschaffen, im zweiten Falle (b) durch Zuweisen von Verdienst und gemeinnützigen Arbeiten Beschäftigung geben; ein Verlust wäre aus dieser Kasse zu decken.

Die Seidenstoffweber sollen, wie die Band- und Florettweber, 1 Rappen vom Pfund einzahlen; die fremden Fabrikanten sollen einen proportionierten Aufschlag per Stuhl von 5 Pfund einziehen und zwischen Martini und Weihnachten jedes Jahr erlegen. Die Geistlichen sollten die Richtigkeit der Einzüge überwachen.

Mit der Errichtung der Kasse sollte am Neujahr 1789 begonnen werden, damit bald ein Fonds für verdienstlose Zeiten vorhanden sei.

Ein Fabrikant war zwar kein Gegner der Armenkasse, hatte aber für ihre Durchführung einen andern Plan entworfen: er wollte von jedem Stuhl, habe er Arbeit oder nicht, eine feste Taxe von 5 bis 10 Pfund per Jahr beziehen; wer einen neuen Stuhl erhält, sollte doppelte Taxe bezahlen; wer ihn verkauft, sollte den Betrag zurückerstattet erhalten. Der jährliche Ertrag wäre zirka 15 000 Pfund gewesen, und die Kasse wäre gleich von Anfang an gerüstet, ihre Aufgabe zu erfüllen; der jährlich weitere Beitrag wäre wieder per Stuhl erhoben worden: vom Seidenstuhl 4 Pfund, vom Florettstuhl 2 oder 3 Pfund.

Mit Recht machte die Fabriquekommission geltend, dass trotz einiger Vorzüge der Beitrag nicht im Verhältnis zum Verdienst stehe; auch wenn die Arbeiter wüssten, dass sie an einem bestimmten Termin die Zahlung zu leisten hätten, würden sie nicht sparsamer.

Am 30. Dezember 1788 wurde „o h n e Abtreten der Herren

Fabrikanten" beschlossen, dass die Armenkasse allgemein sein und für alle Arbeiter der Landschaft errichtet werden solle.

Der Beischuss (= Beitrag) soll nach Antrag der Fabriquekommission vom Arbeitslohn genommen, und zwar bei den einfachen Florett, Frisolett oder sogen. Holländern von jedem Pfund Arbeitslohn **1 Rappen**, bei den übrigen Bandsorten aber ohne Ausnahme vom Pfund **2 Rappen** innebehalten und damit auf folgende Art verfahren werden:

„Es soll nämlich bei jeder Auszahlung der Arbeiter der zurückbehaltene Betrag in eine verschlossene Büchse, wozu jeder Fabrikant den Schlüssel aufbewahren soll, legen, auch deswegen die Bedienten und die Personen, welche die Auszahlung in den Fabriques besorgen, in ein Gelübde genommen werden, von den HH. Patronen alle halbe Jahre selbst eingesehen und gezählt und dann jeweilen auf Johannis und Weynachten an das zu verordnete Collegium ohne fernere Einsicht oder Nachzählens abgegeben werden."

Am 12. Januar 1789 wurde vom Rat für die Administration ein Kollegium von drei Herren des Rates, worunter jeweilen sich der Stadtschreiber befinden soll, ferner aus zwei Herren der Landkommission und sodann auch aus dem jeweiligen Präses der Fabriquekommission bestehen; letzterer führt auch das Präsidium dieser Kommission. Die sechs Mitglieder sollen vom Rate ernannt werden, in Zukunft aber, wenn ein Mitglied abgeht, das neue Glied durch die Landwirtschaftskommission gewählt werden, wenn die Stelle durch ein Landkommissionsmitglied frei wird. Auch soll kein Fabrikant Mitglied der Kommission sein.

Die ersten Mitglieder waren: U. G. H. Chr. Burckhardt, Präses; U. G. H. Münch; H. Stadtschreiber Merian; H. Christ; von der Landkommission: H. Meister-Rosenburger; von der Landwirtschaftskommission: H. Alt-Landvogt Sarasin.

Weiter wurde beschlossen, dass der Fonds sobald als tunlich zinsbar gemacht werde und nur die Passamenter, die dazu beitragen, und die Seidenwinder Anteil haben und daraus unterstützt werden. Mit der Austeilung ist aber einzuhalten bis ausserordentliche Fälle oder bedürftige

Umstände sich zeigen. Auch soll man die Vorschläge der ernannten Kommission anhören; letztere hat auch einen Bericht zu erstatten, wie die Beiträge in die Kasse fielen.

Am 31. Dezember 1788 wurde die Armenkasse genehmigt. Man hatte die Arbeitslöhne folgenderweise berechnet:

Die Florettbandweber konnten in den Neunzigerjahren des 18. Jahrhunderts verdienen:

1. Klasse, welche Zwilchband arbeiten, 8 Pfund; 2. Klasse, welche gemeine Florettband arbeiten, 7 Pfund; 3. Klasse, welche feinere Florettband arbeiten, 5 bis 6 Pfund, oder im Durchschnitt ca. 6½ Pfund per Woche.

Auffallend ist, dass die feineren Florettbandarbeiter weniger verdienten als die, welche gemeine Bänder woben.

Die Seidenbandarbeiter verdienten:

1. Klasse 12 bis 13 Pfund; 2. Klasse 10 Pfund; 3. Klasse 8 Pfund, oder im Durchschnitt 10 Pfund auf einem Stuhle und für gewöhnliche Bänder; für Modebänder konnte erheblich mehr verdient werden.

Ein Voranschlag berechnete ziemlich zutreffend den jährlichen Ertrag folgendermassen:

Laut Inventario von 1786 waren es 1893 Bandstühle, die den Basler Fabrikanten eigen zugehörten; zog man für die leerstehenden ca. 393 ab, auf denen nicht gearbeitet wird, so können die 1500 Bandstühle, wovon einer durchschnittlich 7 Pfund Arbeitslohn bezieht, wöchentlich 7 Rappen oder jährlich 3 Pfund in die Kasse beitragen; von 1500 Arbeitern also $3 \times 1500 = 4500$ Pfund. Hiezu kommen noch die Beischüsse von 63 Stühlen fremder Fabrikanten und 250 Stühlen, die den Untertanen eigen sind, also zusammen 313 Stühle; rechnet man 300 Stühle nach Voranschlag à 5 Pfund, so würden die zirka 300 Stühle ungefähr 1500 Pfund betragen. Der Ertrag der Kasse wäre also in einem Jahre **wenigstens** 6000 Pfund.

Am 1. März wurde mit der Erhebung der Beiträge begonnen. Insgesamt liefen während der ganzen Periode an die Kasse folgende Beträge von den Basler Fabrikanten, sowie von Meyer in Aarau und Senn in Zofingen ein:

	Pfund	Schilling	Pfennig
vom 1. März bis 30. Juni 1789 . .	3673	18	4
„ 1. Juli „ 31. Dez. 1789 . .	5494	6	6
„ 1. Jan. „ 30. Juni 1790 . .	5597	13	—
„ 1. Juli „ 31. Dez. 1790 . .	4775	—	—
„ 1. Jan. „ 30. Juni 1791 . .	4132	1	8
„ 1. Juli „ 31. Dez. 1791 . .	4679	3	8
„ 1. Jan. „ 30. Juni 1792 . .	4619	3	8
„ 1. Juli „ 31. Dez. 1792 . .	4752	18	10
„ 1. Jan. „ 30. Juni 1793 . .	3926	17	2
„ 30. Juni „ 31. Dez. 1793 . .	3738	15	2
„ 1. Jan. „ 30. Juni 1794 . .	3989	8	6
„ 30. Juni „ 31. Dez. 1794 . .	5066	16	8
„ 1. Jan. „ 30. Juni 1795 . .	5318	2	—
„ 30. Juni „ 31. Dez. 1795 . .	5562	15	—
„ 1. Jan. „ 30. Juni 1796 . .	6052	5	—
„ 1. Juli „ 31. Dez. 1796 . .	6704	18	4
„ 1. Jan. „ 16. Okt. 1797 . .	6163	11	2

Im Jahre 1796 hörten die Klagen über die Verdienstlosigkeit auf und die Beiträge waren sehr hohe, was einem guten Geschäftsgange entspricht. Am 1. Januar 1798 war der Fonds auf ca. 90 000 Pfund angelaufen. Die Fabrikanten glaubten, dass dieser nun genügen werde, um im Notfalle die Passamenter unterstützen zu können; trotzdem wollten sie die Beiträge nicht erlassen, sondern sie nur auf die Hälfte herabsetzen. Die Fabriquekommission erwiderte, dass, da die Kasse zum Besten der Passamenter errichtet sei, sie kommendenfalls für Passamenter und Fabrikanten von grossem Nutzen sei, wenn die Arbeiter daraus getröstet werden können; sie sähe daher gerne, wenn die Herren Fabrikanten die „abgetane Hälfte“ aus dem ihrigen als einen freiwilligen Beitrag zu dieser Kasse ergänzen würden, was bei den Arbeitern grösseres Vertrauen und Dank erwecken würde.[5]

Die Fabrikanten nahmen den Vorschlag an. Sie wollten aber diese Hälfte beiseite legen, bis ein Verkommnis über zweckmässige Anwendung der Zinsen zustande käme; weiter sollte

[5] Einige Male wurden Ausschüsse von Passamentern aus verschiedenen Dörfern und Ämtern einberufen und ihnen die Geldanlagen und das vorhandene bare Geld vorgewiesen, damit das Misstrauen ausgeschaltet und die Passamenter sich von der gewissenhaften Verwaltung überzeugen konnten. S. Joneli a. a. O.

die Verwaltung einer gleichmässigen Zahl aus Vertretern von Fabrikanten und der Landpassamenter unter obrigkeitlichem Präsidium übertragen werden. Die ganze Kasse sollte bis auf einen Rest von 10 000 Pfund zinstragend gemacht werden.

Diese Vorschläge wurden vom Rat am 24. Januar 1798 unter grösster Verdankung angenommen; aber schon am 5. Februar 1798 brach auch in Basel die Revolution aus, welche die Regierungsgewalten in die Hände der Nationalversammlung legte. An diese wurde sofort unter der Devise der erhabenen Ideen der

„Freiheit, Gleichheit, Einigkeit und des Zutrauens"

ein Brief gerichtet und worin zum Teil über begründete Anstände geklagt wurde. Die Passamenter verlangten darin die Rückgabe des Eigentums. Die Nationalversammlung nahm die Cassa zugunsten der Passamenter sofort in Beschlag und gab die Schlüssel an einige Landpassamenter ab. Den Fabrikanten wurde zwei Monate Zeit gelassen, um aus ihren Büchern die Namen der Beitragleistenden zu besorgen.

Johann Heinrich Wieland suchte zwar den Fonds zu retten, ebenso Lukas Legrand, nachmaliger helvetischer Direktor; beide gaben aber der überlegenen Mehrheit gegenüber ihre Pläne auf. Legrand suchte dann mit geschickten Worten wenigstens die Hälfte des Fonds für eine Witwen- und Waisenkasse der Nationalversammlung zu entreissen; es war jedoch vergebens.

Im April glaubte man, die Franzosen würden die Stadt belagern. Die Landpassamenter verlangten, dass die Kasse auf das Land gebracht und in verschiedene Dörfer verteilt werde, damit sie keine französische Beute würde.

Die Nationalversammlung bestätigte den früheren Beschluss, dass die Kasse verteilt und ausgeliefert werden soll, sobald die Vertreter der Landbandweber eine Vollmacht zur Übernahme vorweisen könnten. Am 4. Mai 1798 kam die Kasse auf die Landschaft, und Heusler, der Präsident der Verwaltung, übergab den Passamentern die Kasse. Sie enthielt: 96 947 Pfund, 5 Schilling, 4 Pfennig, wovon 94 133 Pfund, 7 Schilling, 10 Pfennig bares Geld und 2813 Pfund, 17 Schilling, 6 Pfennig in nicht bezahlten Obligationen, zuzüglich der Zinsen und Marchzinsen; die bar einbezahlten Beiträge beliefen sich auf 92 722 Pfund, 5 Schilling, der Rest war Kapitalzins. An Ausgaben sind nur

20 Pfund, 10 Schilling verzeichnet; ein Betrag von 600 Pfund fehlte (dieser war dem Sekretär auf dem Rathaus gestohlen worden).[6]

Nach den Lohnbuchauszügen der Fabrikanten fehlten 4849 Pfund, 13 Schilling, 8 Pfennig; woher dieses Manko kommt, ist nicht zu ermitteln. Die fehlende Summe haben die Fabrikanten nachbezahlt.

Nach einem anderen Bericht belief sich die ausgelieferte Kasse:

a)	Zinstragende Kapitalien	49 558	Pfund	6	Schilling	8	Pfennig
b)	Bares Geld . . .	44 870	„	7	„	—	„
c)	Beiträge von Senn u. Meyer . . ca.	400	„	—	„	—	„
d)	An Zinsen . . ca.	2 000	„	—	„	—	„
	Zusammen	96 828	Pfund	13	Schilling	8	Pfennig.

So war die Hilfs- und Armenkasse verschwunden, ohne ihrer Bestimmung gerecht zu werden, und gerade in jenem Moment, wo sie gut fundiert war, erlag sie den Stürmen der Revolution. Vielleicht hätte sie ihr standgehalten, wenn von Anfang an der Modus eingeführt worden wäre, den die Fabriquekommission leider etwas zu spät vorschlug, nämlich dass Fabrikant und Arbeiter beizusteuern hätten. In der Abstimmung der Nationalversammlung wäre dann möglicherweise der Vorschlag von Wieland und Legrand durchgedrungen.

Die Passamenterkasse gibt uns zum ersten Male Aufschluss über die Höhe der bezahlten Arbeitslöhne in der Landschaft. Nach einem Manuskript[7] wird folgendes angegeben:

Wenn man im Durchschnitt den Abzug der Beiträge zu 1½ Rappen vom Pfund annimmt, so sind in den ersten 22 Monaten 1 555 272 Pfund bares Geld für Arbeitslohn von Bändern in das Baselbiet gekommen, was jährlich (1789 und 1790) 848 330 Pfund

[6] Die Hälfte des Fonds war in barem Geld vorhanden, die andere Hälfte hypothekarisch angelegt und nur an Passamenter à 3% ausgeliehen; die Gelder wurden auf Nationalratsbeschluss sofort flüssig gemacht.

[7] Vaterländische Bibliothek O. 81.

ausmacht, und für jedes Pfund Abzug fällt jährlich 43 Pfund, 12 Schilling, 9 Pfennig ins Baselbiet.[8]

Im Jahre 1786 waren 2268 Stühle im Baselbiet, 1792 zirka 2300. Nimmt man nun auf den Stuhl 4 Personen Arbeitskräfte an, so verdiente eine Person jährlich 104 Pfund; auf einen Stuhl fielen 416 Pfund Arbeitslohn.

Da die Passamenterkasse nie aktiv wirken konnte, weil sie während der teuren Zeiten erst gegründet wurde, so waren den Passamentern die Abzüge ungerechtfertigt erschienen. Um sie jedoch für das Zutrauen zu bewahren, waren bereits erwähnte Ausschüsse von Zeit zu Zeit berufen worden, die den Stand der Kasse untersuchten.

Aus einem Brief aus Diegten (verfasst vom Amtspfleger?) werden wir über die Motive der Gegnerschaft unterrichtet, die der Kasse vor der Revolution erwachsen war, und aus demselben Anlasse genau in die soziale Lage der Landweber eingeführt. Der Brief ist vom 6. April 1795 datiert. Er lautet:

„Von unseren Gn. H.H. und Obern ist eine Kasse errichtet worden, durch die dem Passamenter von seinem Lohn 2 Rappen abgezogen wird. Also haben sämtliche Passamenter auf der Landschaft die gegenwärtige Zeit in Betrachtung gezogen, wie alles in Theuerung auf das Höchste gestiegen, wie alle Handwerke und alles so aufgeschlagen, dass sich der Passamenter bei dieser theueren Zeit und bei seinem festgesezten Lohn verbleiben muss, in grosser Not sich und die Seinigen durchzubringen, so bitten wir sämtliche Passamenter unsere Gnädigen und vätterliche Obrigkeit, mit gnädigen Augen auf uns zu sehen und Ihre Milde zu erzeigen und dieser Abzug der zwei Rappen abzutun und stillstehen zu lassen, weil wir wohl einsehen, wann je etwas daraus sollte geschöpft werden, es nicht nur uns zugut, sondern auch den verdorbenen Bauern und Handwerksleuten zugut käme, weil meistens ihre Weiber und Kinder Seidenweber sind, wo doch kein Heller in diese Kasse geben, sondern der Passamenter einzig und allein in allem leiden muss, dieweil er selbst die Macht nicht hat, seinen Lohn zu erhöhen und ihnen von dem, was er dem Seidenwinder geben muss, auch abgezogen wird, und ihm doch noch bei kurzen Jahren

[8] Der Betrag des Beischusses ist mit 71 zu vermehren, um die Höhe des Arbeitslohnes zu erhalten; so sagte Hr. Ratsherr Burkhardt (2.). Januar 1797), ohne den Grund angeben zu können; für 1796 beträgt er also 976676 Pfd.

noch 4—5 Batzen vom Pfund Seide zu winden aufgeschlagen, so dass dem Passamenter ein kleiner Teil übrig bleibt sich und die Seinigen durchzubringen und alle Abgaben, Frohnungen und Gemeindewerk abzurichten. Insonderheit wann man alle Kösten abzieht, was der Passamenter mit seinem Gewerbe hat, wie folgende Tabelle zeigt, was der Passamenter, wann die Arbeit streng geht, jährlich verdienen kann, auch was er dagegen für Ausgaben dabey hat.

Hier ist angezeigt, wann die Arbeit streng geht, was der Passamenter verdienen kann in einem Jahr auf einem Stuhl mit 14 Läufen, Passe-fins Nr. 5 von drei- und vierfachem Einzug:

Von Zettel à 21 Batzen, von 14 Zetteln oder 1 Stuhl voll 24 Pfund, 10 Schilling.

Jährliche Einnahmen: 17 Stuhl voll des Jahres zu 3 Wochen abzuschaffen: 416 Pfund, 10 Schilling.

Jährliche Ausgaben (alles aus dem Mittel genommen und ins Mittel gerechnet):

Erstlich der Stuhlzins des Jahres	8	Pfund	—	Schilling	—	Pfennig
2 Stuhl voll Bletter . . .	8	„	—	„	—	„
Für Litzenfaden	5	„	10	„	—	„
Für Seidenschnürr, Eisendraht und Baumöl . .	5	„	—	„	—	„
28 Wochen für Öl u. Licht, die Mass nur 12 Batzen	28	„	—	„	—	„
Für den Seidenbott von Basel weg	16	„	—	„	—	„
Für 17 Stuhl voll Seiden zu winden das Pfund 11 Batzen	42	„	10	„	—	„
Für Einschlag dazu . . .	39	„	13	„	4	„
Jährlich für Knecht- und Magdlohn	45	„	—	„	—	„
Für Speiss und Trank, die Wochen 1 Gulden . .	65	„	—	„	—	„
Jährlich für Cassaabzug vom Pfund 2 Rappen .	7	„	—	„	—	„
Summe der Ausgaben	269	Pfund	13	Schilling	4	Pfennig.

Wann die 269 Pfund, 13 Schilling, 4 Pfennig von den 416 Pfund, 10 Schilling abgezogen, so bleibt noch 146 Pfund, 17 Schilling, 4 Pfennig. Daraus muss der Passamenter sich und Weib und Kinder erhalten in Speiss und Trank und Kleidung, gesund und krank versorgen. Auch alle anderen Abgaben daraus abrichten. Hieraus können unsere Gnädigen Herren wohl ersehen, dass wir billich unsern wohlverdienten Lohn gern selbst benutzen wollten und von diesem Abzug möchten befreit sein. Wir hoffen und bitten sämtliche in aller Unterthänigkeit es werde von Hochdenselben unserem Begehren Genüge geleistet und dass man uns in Gnaden ansehen möge.

Daneben muss der Passamenter seinen Fabricanten für alles gut stehen und Rechnung geben, auch wann die Arbeit schlecht geht, wie es oft geschieht, muss er doch alle Abgaben, den Dienstenlohn, Speiss und Trank für sich und die Seinen anschaffen, worüber ein mancher ehrlicher Haushalter, der ein Hauswesen noch so gut in Ordnung hat, dennoch in Schulden kommt. Insonderheit bey gegenwärtig theuren Zeiten."

Zehn Jahre später meldet sich eine andere Stimme: Nicht nur Mädchen und Weiber, sondern auch Männer und Jünglinge beschäftigt der (Seidenband-)Erwerbszweig, der eine gute Nahrung verschafft. Der Fleiss, mit dem sie dieser Erwerbsart obliegen, ist allerdings lobenswert; allein auf der andern Seite schadet er im ganzen mehr, als er nützt. Einmal wird das mit leichter Mühe verdiente Geld bald wieder verschwendet — und dann nehmen bei vielen Passamentierern die Reisen nach Basel, Aarau und Zofingen auch viel Zeit und Geld weg, verleiten zu Missbrauch und üppigem Leben und erzeugen manche ökonomische, physische und moralische Nachteile. Von diesen Seidenbandarbeitern sind viele, die nur wenig, oft auch gar kein Grundeigentum besitzen und daher sehen sie sich in den Fall gesetzt, alle Bedürfnisse aus der Nachbarschaft zu befriedigen, die bei jetziger durch Kriegs- und Staatsstürme verursachten Verdienstverminderungen manchem Hausvater sorgenvolle Stunden verursachen müssen. Der Landbau und die Viehzucht, das eigentümliche, der Natur und Beschaffenheit des Landes entsprechende Gewerbe leidet dadurch am meisten, denn selten findet sich ein bei den Passamentierern erzogener Mensch stark und aufgelegt genug, den schweiss-

treibenden Kampf mit dem Karste gegen den steinigen Boden zu bestehen.[9]

Für das Jahr 1797 führt uns Köchlin-Geigy[10] aus Bittschriften des Amtes Waldenburg folgende zwei Lohnbeispiele an:

Holländer: 3 Personen, welche fleissig arbeiten, verdienen: bei dermaligem Florett und Eintrag wöchentlich 5 Pfund; hiervon ab für Botenlohn, Öl, Beitrag zur Passamenterkasse, Stuhlzins 1 Pfund, oder ein Nettowochenlohn von 16 Batzen pro Person.

Zwilchband: 4 fleissige Personen verdienen: 8 Pfund; hiervon ab für Botenlohn 10 Schilling, für Öl 10 Schilling, Beitrag zur Passamenterkasse 2 Schilling, 8 Pfennig, Stuhlzins 1 Schilling, 8 Pfennig; Nettowochenlohn für 4 Personen 6 Pfund, 15 Schilling, 8 Pfennig, oder für eine Person 1 Pfund, 13 Schilling, 11 Pfennig.

Man darf annehmen, dass diese Lohnberechnungen genau den Tatsachen entsprochen haben, dass die Untertanen es wagen konnten, sie der Regierung vorzulegen. Sie wurden aber abgewiesen, da „noch kein Arbeiter sich bei einem Herrn Fabricanten particularisch beklagt" habe. Sie hätten übrigens eine Lohnerhöhung vor zwei Jahren erhalten und die Zeiten seien wohlfeilere geworden.

Nimmt man 50 Arbeitswochen per Jahr an, so hätten 3 Personen, die „Holländer" arbeiteten, 339 Pfund, 3 Schilling, 4 Pfennig pro Jahr verdient, oder pro Person 66 Pfund, 13 Schilling, 4 Pfennig, resp. 84 Pfund, 15 Schilling, 10 Pfennig per Jahr, demgegenüber der Betrag des Diegter Passamenters mit 146 Pfund, 17 Schilling, 4 Pfennig steht. Die einzelnen Arbeitslöhne unterlagen also sehr grossen Schwankungen je nach Art der Gewebe, der Rohstoffe etc.

Von einer unbekannten Basler Amtsperson liegt uns ein undatiertes Manuskript[11] vor, das in das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zu setzen ist und Aufschluss über die Armen-

[9] Lutz: Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 1805, Bd. I S. 15 ff. (Lutz war Pfarrer in Läufelfingen.)

[10] Köchlin-Geigy: Entwicklung der Seidenbandfabrikation. S. 85.

[11] Flüchtige Anmerkungen über die Landschaft Basel und deren Landvolk. Verfasser unbekannt. Mskt. auf der Basl. Universitätsbibliothek.

verhältnisse der Passamenter und etwaige Unterstützung geben sollte. Wir werden darin mit den ländlichen Verhältnissen vertraut gemacht und dies hat für unsere Studie hohes Interesse.

Der Schreiber führt uns die Zehnten vor, die Zahl der Passamentstühle, die Zahl der Haushaltungen und das Vermögen der verschiedenen Armensäckel.

Bei den untern Vogteien tat sich namentlich Kleinhüningen durch seinen Gewerbefleiss hervor. Die Bewohner waren gute Tischler, Leinen- und Seidenweber und verlegten sich auch auf den Gemüse-, sowie Rebbau. In diesem Orte waren 3 Bandstühle; Riehen und Bettingen besassen 4 Stühle.

Die Vogtei Münchenstein hatte damals namentlich den Vögten ihren Wohlstand zu verdanken. Im Orte selbst waren 5 Stühle. Muttenz besass deren 13 und Pratteln 16. In allen drei Gemeinden herrschte Wohlstand. Von den übrigen Dörfern der Vogtei hatte Binningen 5, Bottmingen keinen, Biel-Benken 30 Stühle; in allen diesen Dörfern wurde der Rebbau intensiv betrieben.

In der Vogtei Farnsburg hatte nur Olsberg (10 Haushaltungen) keine Stühle. Das Dorf Sissach hatte 91 Stühle. Von Kilchberg und Rünenberg wird gerühmt, dass sie das „Passamentieren" kunstmässig treiben und sehr schöne Bänder erzeugen; in Zeglingen hätten sich erst seit 20 Jahren Passamenter eingenistet und dadurch den ehemaligen Bauernstand vertrieben. Die erste Stelle in der Landschaft nahm Anwil ein, wo die Bewohner noch die alte bäuerische Lebensart an sich haben und die Schulden „hassen" müssen, denn auf keinem einzigen Stücke Land hafte irgend eine Obligation. In der Gemeinde sind, wie in Itingen und Mönchenstein, keine Armen und auf der Kanzlei in Basel weiss sich niemand zu erinnern, dass jemals ein Anwiler von den VIIer Herren besprochen wurde. Der Schreiber gibt in einigen Versen von Hallers „Alpen" seinem Gefühle Ausdruck:

> Wohl Dir beglücktes Volk! Dir hat ein hold Geschicke
> Der Laster reichen Quell, den Überfluss versagt,
> Dem, den sein Stand vergnügt, dient Armut selbst zum Glücke,
> Da Pracht und Üppigkeit der Länder Stütze nagt.

Kein Lob verdiente Rothenfluh, wo die Leute wild und ungesittet lebten; in dem grössten Passamenterdorfe der Vogtei, in

Sissach, verdrängten die vielen Handwerker und das starke „Passamentieren" den Feldbau, so dass man dort die grösste Mühe habe, einen Taglöhner zu finden. Der Schreiber klagt viel, ebenso auch hier, über den vernachlässigten Gemüsebau. Von Zunzgen heisst es, dass die Hälfte der Bevölkerung auswandern müsste, wenn die Einwohner das Passamenten nicht trieben (42 Stühle in 84 Haushaltungen). Trotzdem in Tenniken kein Wirtshaus sei und doch das Pfarrhaus mitten im Dorfe stehe, zählten die Tenniker zu den zänkischsten und liederlichsten Untertanen. Bei Diegten war der grösste Fehler das dortige Wirtshaus.

Im Amte Homburg war Läufelfingen besonders günstig gelegen (Hauensteinstrasse) und die Einwohner konnten durch den Verkehr immer einen Batzen verdienen.

Im Amte Liestal wird Liestal mit 1540 Einwohnern (403 Haushaltungen, 44 Passamentstühlen) durch viele Gewerbe hervorgehoben und der Leute Fleiss und Arbeitsamkeit gelobt.

Von Bubendorf, im Amte Waldenburg, wird gesagt, dass der Bann für so viele Leute zu klein sei und von Ramlinsburg gehört die Hälfte des Landes sowie des Viehes zwei Brüdern Namens Regenass. Von dem vielen Land in Lauwil gehört die Hälfte (die „Alphöfe") den „Herren". Das Dorf war mit Menschen „vollgepfropft" und die Zahl der Kinder ausserordentlich gross; in 65 Haushaltungen waren 72 Stühle. In Reigoldswil werden auf 190 Stühlen nur Florettbänder gemacht.

In zehn Jahren hatte sich die Stuhlzahl auf der Landschaft um 150 vermehrt, in einem Jahre also um 15; die Zahl der Haushaltungen hatte in 22 Jahren um 400 zugenommen, in einem Jahre somit um 18.

Der Schreiber gibt sodann eine sehr eingehende Berechnung des Bodenertrags mit Hilfe der Zehnten. Brot und Mehl zu den „Schweizenen" und zu den „Pappen" für die Kinder waren die Seele der Nahrung. Per Kopf der Bevölkerung („grosse und kleine Menschen") waren 1¾ Sack Frucht erforderlich. Für die 26 000 Einwohner waren 45 500 Säcke nötig, wovon aber nur 21 581 im Lande gewachsen sind. Von den fehlenden 23 919 lieferte das Basler Kornhaus 7850 Säcke; das Manko von 15 069 wurde früher durch Hafermehl ersetzt durch Vermischen von einem Viertel oder einem Drittel unter das Weizen- oder Roggenmehl. 1794 war aber das Hafermehl teurer geworden und wurde

durch die Kartoffeln ersetzt, womit 1790 ca. 1300 Jucharten[12] bebaut wurden (wenn 2000 Jucharten bebaut würden, so könnte der ganze Bedarf einheimisch gedeckt werden).

Nach diesen Darlegungen geht der Verfasser der Schrift zur Beschreibung des Landvolkes über. Er hatte offensichtlich die Aufgabe gehabt, die Armen, d. h. Unterstützungsbedürftigen der Dörfer herauszusuchen; eine ähnliche Zählung hatte man 1771 anlässlich der Teuerung vorgenommen. Damals hätte man Leute auf die Armenliste genommen, die seither gestorben seien und 3000 bis 4000 Pfund Vermögen hinterlassen haben; man müsse also bei den Ermittlungen vorsichtig sein. Der Bauernstand ist anders als der Bürgerstand anzusehen.[13]

Wenn zwei junge Landleute heiraten, so rechnen sie mit ihrer eigenen Stärke, den nervigen Armen, auf Taglohndienste. Von ihren Eltern bekommen sie Kleidung, Bett und Kasten und sonst etwas wenigen Hausrat, aber keine Ehesteuer (Mitgift in Geld). Das junge Paar erhält eine Rütine Land,[14] reisst sich durch und erwirbt nach und nach einige Grundstücke, bis ihnen die Eltern ihre Güter abtreten oder sie durch deren Tod die Erben werden. Auf solche Weise setzen sich die meisten Landleute in Wohlstand, und wenn ein Landmann ein Vermögen von 4000 Pfund hat, so steht er über einem Städter, der 20 000 Pfund vermag. Der Bauer isst eigen Brot, pflanzt sein Gemüse selbst, trägt selbstgesponnene Kleider — er hat keine Geldauslagen. In die Landschaft, die sich mit Viehzucht und Landwirtschaft befasst, fliesst ausserdem Geld durch die Verkehrsstrassen und alljährlich 700 000 bis 800 000 Pfund durch das Passamentieren;[15] trotzdem sind im Lande Arme und sogar Diebe und Betrüger. Dies rührt zum Teil vom geringen Gemüsebau her, der oberhalb Liestals ganz vernachlässigt werde und wo jede Neudörfer Familie (auch heute die elsässischen Gemüselieferanten Basels) ihr Glück machte; der Hauptfehler liege aber im Passamentieren selbst.

[12] 1 Jucharte = 36 Ar.

[13] Die folgenden Ausführungen gelten auch heute noch.

[14] Bürgerland für Verheiratete (auch heute noch in verschiedenen Orten der Landschaft und des Kantons Solothurn).

[15] Köchlin-Geigy a. a. O. S. 90 berechnet den Arbeitslohn viel zu hoch mit 1 200 000 Pfund. Nach ihm sind 9000 Personen in dem Passamenten tätig; nach obiger Angabe entfällt also auf 1 Person zirka 85 Pfund per Jahr Arbeitslohn (Köchlin gibt 133 Pfund an).

Ein 18jähriger Knabe, ein 17jähriges Mädchen verfertigen die schöne Arbeit; diese heiraten, und aus den frühzeitigen Ehen entsteht die starke Bevölkerung, das Geld zirkuliert, es entsteht Pracht und Wohlleben, aber auch Armut, namentlich durch die ungetreuen Passamenter, das grösste Übel der Landschaft. Wenn ein Bandweber einen Diebstahl begangen hat, so wird er seiner Arbeit und des Stuhles verlustig, und nachher muss er Seiden winden, wobei der Verdienst kaum hinreicht, um sich und die Seinigen zu ernähren. Arbeit wird ihm nur dann gegeben, wenn die Industrie gut geht; gewöhnlich windet die Familie des Passamenters die Seide selber, und oft ist der Seidenwinder brot- und kleiderlos und ist genötigt zu betteln. Wenn einer sich bis ins 36. Jahr mit Passamenten oder Seidenwinden abgegeben hat, so ist er für den Rest seiner Tage zur Feldarbeit untauglich; er kann keine schwere Arbeit mehr verrichten. Diese Leute könnten sich aber doch noch dem Gemüsebau widmen, wodurch sie ein schönes Stück Geld verdienten, und könnten daneben Seide winden. Die Kinder sollte man ihnen wegnehmen und sie zu Bauern versorgen (damit sie nicht dem Betteln anhangen), um den Feldbau zu erlernen. Da könnte die Passamenterkasse mit 500 bis 1000 Pfund beistehen, die mehr nützten, als 30 000 bis 40 000 Pfund Geld in einer Teuerung. Da der grösste Teil des Landes nicht sehr ergiebigen Boden hat, so ist die Fabriquenarbeit (= Bandweben im Verlag) notwendig; wäre diese nicht, so müsste wohl die Hälfte der Leute auswandern. Es muss aber für Fabrikant und Passamenter bessere „Ordnung kommen, sonst würde diese Arbeit ausser Lands vertrieben. Der Fabrikant muss Gewinnst, der Passamenter Nahrung haben; der erstere muss also für den Wohlstand des letzteren sorgen; der Fabrikant muss ihre Arbeitskraft als Triebfeder ihres Glückes ansehen, sich um ihre Erziehung bekümmern; er muss sich überzeugen, dass ein fähiger Kopf, der schreiben, rechnen, lesen, zeichnen kann, sowohl bei Verfertigung künstlerischer Stühle und deren Einrichtung und Arbeit, — dem ganzen einen Zug zur Vollkommenheit gibt, um mit Franzosen und Engländern zu wetteifern.

Wenn sich einmal in einem Lande der Geist der Fabrikation einnistet, so bleibt ein Vorsprung, der wir in unserer kostbaren und vorteilhaften Fabrikation nicht verlieren sollten, und für alle Interessenten zum grössten Vorteil sein, wenn alljährlich eine kleine Summe für Verbesserung der Schulen und für Zeichnungskunst verwendet würde."

Allen fremden Fabrikanten, mit Ausnahme von Senn in Zofingen und Meyer in Aarau, hatte die Basler Regierung verboten, auf der Landschaft arbeiten zu lassen.

Meyer (siehe oben) von Zürich protestierte hiergegen und wollte sich verpflichten, die Beiträge für die Passamenterarmenkasse auch zu bezahlen. Sein Begehren wurde aber abgewiesen. Ebenso hatte die Intervention seines Schwagers, Säckelmeisters Hirzel, keinen Erfolg, und vergeblich wandte er sich an seine Freunde, den Ratsherren Burckhardt und den Fabrikanten Vischer in Basel, deren Bemühungen auch nichts fruchteten. — Man wollte eben keine Konkurrenten, auch auf die Gefahr hin, einigen Arbeitern den Verdienst zu entziehen.

Meyer hatte dann anfangs des 19. Jahrhunderts unter der Firma Meyer & Co. eine Bandfabrique in Zürich gegründet. Trotzdem die Produkte gut und schön gearbeitet wurden, konnte die Fabrique mit der Basler Konkurrenz nicht standhalten, und 1819 erfolgte die Liquidation.

Der alte Basler Monopolismus blühte noch am Ende des 18. Jahrhunderts, aber mit und nach den Revolutionsjahren hatte sich auch für die Bandfabrikation vieles geändert. Die Fabrikanten selbst verlangten Aufhebung eines Paragraphen der Seidenfärberordnung, wonach nicht gestattet war, mehr als zehn Färber zu halten; nichtsdestoweniger hielt man an neuen Masstabellen bei einer Konventionalstrafe und unter eidlicher Beschwörung fest. — Das prohibitive Zollsystem Frankreichs zwang schon im ersten Dezennium des 19. Jahrhunderts einige Fabrikanten, ins Elsass überzusiedeln.[16]

Im Jahre 1811 wurden zwar die Ellenmasstabellen, aber nicht mehr die Lohntarife erneuert, die Fabriquekommission aufgehoben, durch ein Dekret von 1820 aber wieder eingesetzt (7 Mitglieder):

[16] So 1813 jene des früheren helvetischen Direktors Johann Lukas Legrand von Arlesheim. Vergl. Hans Buser in: Basler Biographien, Basel 1900, Bd. 1 S. 233.

sie hatte endgültig Angelegenheiten unter 75 Franken zu erledigen; bei höheren Beträgen war Rekurs an das Appellationsgericht zulässig. 1820 wurden die Ellenmasstabellen von 1811 und die Verbote von 1754 und 1786 erneuert, an Fremde Arbeit zu geben; die Arbeiter mussten dem gleichen Fabrikanten arbeiten und konnten nur mit Aufkündigungsschein den Arbeitgeber wechseln. Streitigkeiten schlichtet die Fabriquekommission. Ferner durften die Passamenter keine fremden Dienstboten halten, Stühle dürfen unter keinen Umständen an Fremde abgegeben werden, kein Stuhl darf von einem Dorf zum andern transportiert werden ohne Schein vom Stadthalter oder Fabrikant. 1823 mussten die Fabrikanten wiederholt klagen, dass den Verordnungen nicht nachgelebt werde.

Während der Revolution in Baselland 1830—1833 nützte die Stadt die Abhängigkeit des Passamenterstandes aus, wie am 10. November 1833 anlässlich der Trennung. Die Landpartei hatte einen Brief abgefangen, der an den treugebliebenen Gemeinderat in Rothenfluh gerichtet war. In diesem Schreiben heisst es: „Ich soll Euch im Namen meines Herrn auffordern . . . die Mehrheit der Stimmen auf unsere Seite zu bringen. Lasst Knaben, die noch nicht 14 Jahre alt sind, auch Fallite und Akkordanten unterschreiben. Die andere Partei bekommt unsere Schriften nie in die Hände; wenn wir die siegende Partei werden, dann muss man den Keiben zeigen, was wir sind. Bleibt nur beim Amt, ich versichere Euch im Namen meines Herrn, dass Ihr das Amt, darum Ihr gebeten, gewiss bekommt, dann ist die Sache abgemacht. Das Euch Gesandte teilet nur unter die Getreuesten aus. . . .“

Ebenso benutzte der Statthalter La Roche die ökonomische Abhängigkeit der Landbewohner, indem er den Bandfabrikanten empfahl, mit Waren und Geld gegen die Bedrängten zurückzuhalten. Infolge des schlechten Geschäftsganges ist es sehr begreiflich, dass tatsächlich die Fabrikanten ihren politischen Gegnern den Erwerb zuerst entzogen, sowie dass die Basler Kapitalisten Hypotheken kündigten und Darlehen einzogen. Die Idee, im Baselland einen Kreditverein zu gründen, fand viele Anhänger und über 20 Gemeinden hatten sich angeschlossen. Im Dezember 1833 kam eine zusagende Antwort für die erforderlichen Kapitalien aus Bern. Nicht so leicht ging die geplante

Gründung einer Aktiengesellschaft für Seidenbandfabrikation vor sich. Die Idee war sehr hübsch ausgedacht, aber es fehlte in Baselland an Geld, das Unternehmen zu finanzieren; das Projekt verlief im Sande. Der einzelne Bürger aber konnte sich leicht trösten, da für die Landwirtschaft gute Zeiten herrschten. Viele Arbeiter fanden Beschäftigung bei den Aarauer und Zofinger Fabrikanten, so dass der Entzug der Stühle nach Basel verhältnismässig leicht ertragen werden konnte.[17]

Die Dreissigerjahre bringen endlich den fabrikmässigen Grossbetrieb zur Erscheinung. Zwei Ereignisse beschleunigten seine Entstehung: die revolutionäre Trennung von Basel-Land und Basel-Stadt, und die Ausbreitung des überseeischen Exports.

Gerade in den Revolutionsjahren wurden viele Passamenter durch Arbeitsentzug gezwungen, nach der Stadt überzusiedeln. Diese hatten seither auf dem Lande teils Feldarbeit getrieben, bald auf ihren Stühlen gewoben. Man hatte die seit 1830 bis 1833 zurückgezogenen Stühle in „Fabriken" untergebracht; 1835 wurde aber noch keine „Fabrik" mit Dampf oder Wasserkraft betrieben. Frankreich hatte Basel viele Muster geliefert; doch gerade in den Dreissigerjahren des vorigen Jahrhunderts beschäftigten die Basler eine Reihe tüchtiger Musterzeichner.

Für den Bänderexport, als Urheber des Fabrikbetriebes, sind die Äusserungen kennzeichnend, die sich in John Bowrings berühmtem Berichte von 1835 befinden.[18] Den Bericht über die Bandfabrikation in Basel hatte Von der Mühll verfasst, der den Wert des investierten Kapitals der Basler Industrie auf 32 Millionen Franken, die Arbeiterzahl auf 12 000 bis 16 000 schätzte, die meistens in der Landschaft, Bern, im Aargau oder in Solothurn leben und öfters Grundeigentum besitzen, und die bald weben, bald auf dem Felde arbeiten. Erst seitdem man fassonierte Artikel zu machen begonnen habe, hat man in der Stadt selbst Fabriken errichtet, damit die Arbeiter besser überwacht und die Muster geheim gehalten werden können, da für sie kein Eigentumsschutz existierte. Die Fabriken arbeiten meist für 3 bis

[17] Weber: Die Revolution in Basel. Liestal 1906.

[18] Dr. Bowring: Bericht an das englische Parlament über die Industrie der Schweiz 1835, übersetzt 1837. Zürich.

4 Monate vorher gegebene Bestellungen, oft nach übersandten Mustern. Seitdem die umliegenden Länder hohe Zölle auf die Waren legten, hatte man die Waren ausserhalb des Kontinents abzusetzen versucht. Man musste daher Waren verfertigen, die durch geringeres Gewicht und Feinheit der Qualität einen längeren Transport vertragen. Dies ist der Grund, warum die Schweizer Industrien gerade die kostbarsten sind.

Ein Arbeiter verdiente 5 bis 7 Frank pro Woche, Dienstboten und Handwerker, die nicht beköstigt werden, kamen auf 6 bis 9 Frank pro Woche, weibliche Dienstboten neben ihrer Kost auf 60 bis 100 Frank jährlich. Auf dem Lande erhielt ein Arbeiter 3 bis 4 Frank pro Woche, Frauen die Hälfte.

Im Jahre 1839 nimmt die Dampfkraft in den Bandfabriken Basels ihren Einzug. Man nannte solche Betriebe „Vereinigte Fabriken". Man erfährt dies aus einer im Jahre 1843 von der Basler Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen auf Grundlage von Gutachten von 1841 herausgegebenen Schrift, die gerade in die Zeit fällt, in der sich die Einführung von mechanischer Kraft im Fabrikbetrieb vollzog und einen grossen Teil der Arbeiterschaft aufnahm.[19] Die rasche Absorption bewirkte, dass schon damals das Interesse für Schutz dieser Arbeitergruppe wach wurde.

Basels Manufakturen waren damals zum grossen Teil die gleichen wie heute noch, so die Bandindustrie, Florettspinnerei, Baumwollspinnerei, Papierfabrikation und die Seidenstoffindustrie mit 800 bis 1000 Handwebstühlen im benachbarten Bistum, namentlich im Oberamt Delsberg mit nahezu 2000 (grösstenteils weiblichen) Arbeitern. An Bedeutung hat die Tabakindustrie verloren; die Seidenstoffweberei ist heute erloschen. Die Verhältnisse in dieser Industrie waren ähnliche wie in der Bandweberei auf der Landschaft, nur waren die Stühle im Werte von 35 Frank Eigentum der Arbeiter.

Die bedeutendste Industrie ist die Bandweberei. 1841 beschäftigte ein Fabrikant in einer Fabrik ungefähr den sechsten Teil sämtlicher Bandfabrikarbeiter, zumeist weiblichen Geschlechts. Die 500 bis 600 Fabrikstühle konnten in guten Zeiten 1500 Per-

[19] Über die Fabrikarbeiterverhältnisse der Basler Industrie. Berichterstattung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, gedruckt auf Veranlassung der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen, Basel 1843.

sonen Beschäftigung geben. Zu diesen 1500 kamen noch 200 Weber von „gewöhnlichen Bandfabriken", während die anderen Fabriken „vereinigt" waren. In den „gewöhnlichen Fabriken" war der Verdienst 6 Frank wöchentlich, in den „vereinigten" stieg er je nach Geschicklichkeit von 8 bis 12 Frank, also bis zum doppelten Betrag der „gewöhnlichen" Bandfabrikarbeiter. Für je zwei mechanisch betriebene Stühle genügte eine junge Weberin mit 3 bis 5 Frank Wochenlohn.

Für Seidenzetteln in Fabriken verdienten über 200 Zettlerinnen 5 bis 7 Frank per Woche, die Seidenwinderin 4 Frank per Woche, was dem heutigen Verdienst in der Heimarbeit absolut noch entspricht.

Geklagt wurde damals, wie schon früher von der Fabrikekommission, über die Unwissenheit von neuvermählten Zettlerinnen und Weberinnen auf dem Gebiete der Haushaltungsgeschäfte, insbesondere des Kochens (ein Mangel, der heute noch nicht beseitigt ist).

Trotz drei- bis vierjähriger Lehr- und Übungszeit konnten die Weber keine Befriedigung in ihrem Berufe finden. Die grösste Schuld daran trägt wohl die geringe Löhnung; denn es wird uns berichtet, dass Arbeiterfamilien, welche keinem Nebenerwerb nachgehen, in der grössten Dürftigkeit leben. Viele Männer betrieben während des Sonntags ein Handwerk, wie Schneiderei, oder die Frauen windeten Seide und hielten ihre Kinder an, in den Ateliers „Spühli zu machen", wobei sie 3 bis 4 Frank per Woche verdienen konnten. Im allgemeinen waren immerhin die Verhältnisse erträglichere als in anderen Fabrikstädten. — Die Bandweber waren bemüht, ihren Kindern durch gute Schulbildung zu besserer Existenz zu verhelfen; selten wurden sie Bandweber.

Auf der Landschaft waren etwa 10 000 Personen durch Basler Fabrikanten beschäftigt. Etwa 3000 Stühle standen in den Wohnungen der Landweber oder Passamenter. Die Stühle, im Werte von 200 bis 800 Frank, gehörten zum grössten Teil den Fabrikanten, doch hatte in den Vierzigerjahren die Zahl der Passamenter mit eigenen Stühlen zugenommen. Diese konnten Arbeit von jedem Geschäfte annehmen und hatten nicht eine mehrmonatliche Aufkündigungszeit abzuwarten, wie sich die Arbeiter

gegenüber den Fabrikanten bei Stuhlannahme verpflichten mussten.

Bei gutem Geschäftsgang wurden auf einem Webstuhle 8 bis 10 Frank verdient, wozu aber drei Personen ihre Arbeitsleistung eine Woche zur Verfügung stellten; die Heimarbeit war reiner Familienbetrieb. Zu jedem Stuhl musste ein Kind, oft schon erst 5—6jährig, die nötigen Spühli liefern, ältere mussten Zettel und Einschlag winden, und im 12. bis 14. Altersjahre ging „ein neuer Passamenter" aus der Familie hervor. Die Arbeitszeit der Kinder war wohl 5 Stunden im Minimum, und oft wurde deshalb die Schule versäumt. —

Bei jedem Modewechsel musste Tag und Nacht gearbeitet werden, wobei schnell schöner Verdienst entstand; bald aber war die Mode den Bändern abhold und machte viele Passamenter arbeitslos. — Dadurch, dass der Fabrikant Eigentümer des Stuhles war, und dieser sich bei dessen Übergabe an den Heimarbeiter verpflichtete, so viel als möglich für regelmässige Beschäftigung besorgt zu sein, und wenn diese hie und da fehlt, nach vorheriger Erlaubnis Arbeit von anderen Fabrikanten angenommen werden durfte, konnte sich ein so patriarchalisches Verhältnis herausbilden, das sich heute noch in einigen Gemeinden des Baselbiets vorfindet, dass man beim Befragen der betreffenden Passamenter nach Lohn, Arbeitsbeschäftigung etc. die Antwort erhält: „M'r sin z'friede, d' Herre zahle guet."

Im Jahre 1848 erliess die Zinstragende Ersparniskasse in Basel, gegründet von der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen, einen Aufruf an die Passamenter, um sie auf ihre gemeinnützige Institution aufmerksam zu machen; namentlich zur Zeit reichlichen Verdienstes sollten sie an die Zukunft denken. Von den 3000 Arbeitern, die in der Bandbranche arbeiteten und in oder in nächster Nähe von Basel wohnten, zählten erst 200 zu ihren Einlegern. Auch die Bandfabrikanten sollten helfen, ihr Institut zu unterstützen, da ein sparsamer Arbeiter zugleich auch zu den fleissigen zu zählen ist. — Die Kasse nahm damals Einlagen von 2 Batzen bis 150 Frank per Jahr an. 2 Batzen täglicher Ersparnis vom 20. Altersjahre an entsprechen einem Kapital von 2000 Frank im 40. oder 5500 Frank im 60. Altersjahre, welches Kapital einem Zins à 4 % = 220 Frank oder einer Lebensrente vom 60. Jahre an von 10 Frank per Woche entspricht.

Das Jahr 1848 war für die Basler Bandfabrikarbeiter das erste Revolutionsjahr. Das Intelligenzblatt vom November 1848 schrieb, dass es zu einer beunruhigenden Wendung in den hiesigen Bandfabrikationsverhältnissen gekommen sei, da es überhaupt ganz neu wäre, eine allgemeine Arbeitseinstellung zu sehen. Zudem geschehe dies in einer Periode strenger Beschäftigung, was die wieder frisch aufblühende Industrie in ihren Grundfesten erschüttere. Der Vorzug der Basler Industrie liege in der Pünktlichkeit der Lieferungen, namentlich gegenüber Frankreich. In diesen Tagen beginne eine schwere Konkurrenz sich fühlbar zu machen. Der Engländer baue Bandfabriken und betreibe die Stühle mit Dampfkraft für fassonierte Artikel, auch mit den niederrheinischen Bandfabrikationszentren müsse man schwer kämpfen, ringsherum seien die Schutzzollmauern, und gegenwärtig herrsche eine finanzielle Krise, — aber alle diese Kämpfe habe die Basler Industrie überstanden. Nun aber zeige sich ein innerer Feind in dem Generalbandweberverband, der vielleicht (!) gut gedacht, jetzt aber von den Führern dazu benutzt werde, das Zutrauen zwischen Arbeiter und Fabrikherrn zu untergraben und eine vollständige Anarchie herzustellen. So hätte der Vorstand die neun Fabrikanten an einem Arbeitstag morgens 9 Uhr zu einer Besprechung geladen, worauf man geantwortet habe, dass man sich nicht mit einem Vereine oder einer Korporation einlasse, im übrigen aber alle Wünsche, die von den Arbeitern dem betreffenden Fabrikherrn vorgetragen werden, nach Billigkeit berücksichtige, worauf ein zweites, drittes etc. und zuletzt ein unmögliches Begehren für eine Fabrikordnung und ein Auszug aus dem Protokoll vorgelegt worden seien, mit der Aufforderung, die Antwort darauf solle nicht unbestimmt oder verneinend erfolgen, sonst müssen die Arbeiter auf einen „ersten Wink der Kommission" die Beschäftigung einstellen.

Den Arbeitern sind von den Fabrikherren Verabredungen und Versprechungen gemacht worden; dies genügte aber der Kommission nicht, worauf die Mitglieder in drei Fabriken plötzlich die Arbeit verlassen hätten.

Da die Arbeiter sich in guter pekuniärer Lage befinden (einer verdiene leicht 500 bis 600 Schweizer Frank), die Beschäftigung nicht mehr die physische Kraft erfordere, so müsse die Macht

eines Vereins gebrochen werden, der eine Lohnerhöhung von 10 bis 12 Prozent durchsetzen will, da die in Fabriken gearbeitete Ware sich höher stelle als die vom Lande, und viele Artikel müssten an die ausländischen Fabrikanten abgetreten werden.

Die Fabrikanten werden zusammenhalten, um eine allgemeine freisinnige Fabrikordnung aufzustellen, die beiden Parteien genügen sollte. Damit nicht einer hilflos und ratlos „zu Paaren getrieben werde", werden alle Fabriken geschlossen und den Webern ein Zeitpunkt anberaumt, sich mit diesen Statuten einverstanden zu erklären. Die Parteien einigten sich schliesslich auf die folgende

Fabrikordnung von 1848.

1. Arbeitszeit im Sommer 5—7 Uhr, im Winter 6—8 Uhr; mit halbstündigen Pausen; von mittags 12 Uhr bis 1 Uhr sind die Fabriken geschlossen. An Samstagen und Vorabenden von Festtagen wird nur bis 5 Uhr gearbeitet. Im gegenseitigen Einverständnis können die Arbeitszeiten verlängert werden (exklus. an Sonn- und Festtagen).
2. Alle Löhne sind per Stück von 12 Stab verstanden.
3. Die Ware wird im Beisein des Arbeiters gemessen.
4. Für das Einziehen werden per 100 Fäden 13 Rappen vergütet.
5. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die angefangene Arbeit abzuschaffen. — Vor dem Aufmachen wird der Lohn zwischen Arbeiter und Fabrikant vereinbart.
6. Auf- und Abkündigungszeit wird keine bestimmt.
7. Taglöhne werden mit 10 Batzen vergütet.
8. Zur Errichtung einer Ersparnis- und Alterskasse für die Passamenter werden die Fabrikanten $2^1/_2$ Rappen, die Arbeiter ebenfalls $2^1/_2$ Rappen beitragen (von je 1 Frank Lohn).
9. Zur Vermeidung jeden Unrechts, zur Wahrung der Rechte beider Parteien, sowie zu getreuer Haltung der gegenseitigen Verpflichtungen wird ein unparteiisches, obrigkeitlich sanktioniertes Schiedsgericht aufgestellt.
10. Zur Beruhigung und Sicherheit der Arbeiter wird bei dem jeweiligen Präsidenten des Schiedsgerichts eine Abschrift dieser Fabrikordnung hinterlegt, sowie eine genaue Abschrift in den Arbeitssälen angeschlagen.

An Stelle der alten obrigkeitlichen Lohnregelung der Heimarbeit sollte also für die organisierten Fabrikarbeiter das konstitutionelle System treten. Für die Heimarbeit blieb es bei der Freiheit des individuellen Arbeitsvertrages.

Vita.

Ich, Emil Modestus Thürkauf von Basel, bin geboren den 19. April 1885 zu Oberwil (Baselland) als Sohn des Handelsmannes Emil Thürkauf und der Elisabeth geb. Meister. Ich besuchte die Schulen meiner Vaterstadt und bestand im Herbst 1903 die Maturität der obern Realschule. Seither studierte ich mit Unterbrechung eines Jahres an der Universität Basel, wo ich an der philosophischen Fakultät immatrikuliert war. Daselbst hörte ich Vorlesungen der Herren Professoren Bauer, Binz, Hecht, von Frisch, Speiser, Baumgartner, Kozak und nahm an den Seminarübungen der Herren Professoren Bauer und Kozak teil.

Vorliegende Arbeit entstand unter Leitung des Herrn Professor Dr. St. Bauer.